Crim.
294 g.

Crim. 294 (17

Krug

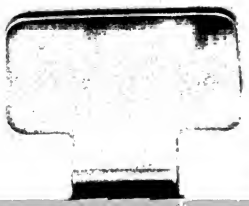

Digitized by Google

Crim. 294 17

Ueber

die Concurrenz der Verbrechen

und insbesondre über

den Begriff

des

fortgesetzten Verbrechens

nach gemeinem und sächsischem Rechte.

Von

D. August Otto Krug,

Königl. Sächs. Appellationsrathe in Zwickau.

Leipzig 1842.

Bei Fr. Chr. Wilh. Vogel.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

§. 1.

Verbrechen, im Sinne des positiven Strafrechts [1]), ist eine Handlung, durch welche ein Strafgesetz übertreten wird. Die Handlung und das Strafgesetz sind also die Factoren, aus deren Collision der Begriff des Verbrechens hervorgeht. Diese Factoren können aber in der Wirklichkeit — bei ihrer Erscheinung in Zeit und Raum — in verschiedene Combinationen treten, jenachdem a) durch Eine Handlung Ein Strafgesetz, oder b) durch Eine Handlung mehrere Strafgesetze, oder c) durch mehrere Handlungen Ein Strafgesetz, oder d) durch mehrere Handlungen mehrere Strafgesetze übertreten werden.

In den drei letzteren Fällen der Collision pflegt man von einer Mehrzahl der Verbrechen zu reden [2]). Dies ist

---

1) Dem philosophischen Strafrechte genügt diese Definition nicht. Vgl. „die bürgerliche Strafe als Bußzwang" vom Verf. Zwickau 1836. S. 13. §. 14. Anm. 1.

2) Man kann obige Combinationen mit leichter Mühe vervielfachen, wenn man wieder den Begriff der Handlung in seine Bestandtheile — handelndes Subject und Object der Handlung — zerlegt, und bei denjenigen Verbrechen, die eine subjective Rechtsverletzung enthalten, auch die Person des Verletzten in Betracht zieht. Diese Vervielfältigung würde jedoch für den gegenwärtigen Zweck ziemlich unfruchtbar sein. Denn ob die vorliegenden Verbrechen von Einem, oder von Mehreren begangen worden sind, ist nur für die Lehre von der Theilnahme am Verbrechen und vom Gerichtsstande von Einfluß, und selbst die Einheit oder Mehrheit des Objects ist kein wesentliches Moment für die Einheit des Verbrechens. So begeht Derjenige, welcher durch Einen Schuß (z. B. aus einer Höllenmaschine) Mehrere tödtet, doch immer nur Ein Verbrechen der Tödtung, wiewohl unter erschwerenden Umständen. Wollte man hier eine Mehrzahl der Verbrechen annehmen, so müsste man auch in

Digitized by Google

jedoch ſtreng genommen nur in den beiden letzten Fällen richtig. Denn in dem Falle unter b. liegt eigentlich nur eine Mehrzahl der rechtlichen Geſichtspunkte vor, unter welche das Verbrechen geſtellt werden kann [3]). Das Verbrechen aber, d. i. die ſtrafgeſetzwidrige That, iſt hier immer nur ein einziges. Es wird daher allgemein anerkannt, daß in Fällen dieſer Art, abgeſehn von den Beſtimmungen poſitiver Geſetze, auch nur Eine Strafe eintreten dürfe. Dieſe Strafe kann aber, wenn Geſichtspunkte von verſchiedener Schwere zuſammentreffen, natürlich nicht die dem leichteren, ſondern nur die dem ſchwerſten entſprechende ſein, und es kommt daher hier, eben ſo, und aus ganz gleichem Grunde, wie beim Zuſammentreffen verſchiedener Schärfungsgründe eines Verbrechens, der Satz: poena maior absorbet minorem zur Anwendung [4]). Jedoch kann der Umſtand, daß der Verbrecher mit ſeiner Handlung gegen mehrere Strafgeſetze verſtieß, indem er eine größere Geſetzwidrigkeit des Willens kund giebt, einen Grund zur Erſchwerung innerhalb des geſetzlichen Strafmaaßes, und daher für den Geſetzgeber — da ſonſt in dem Falle, wo ſchon aus dem Einen concurrirenden Geſichtspunkte das Maximum der

---

dem Falle, wenn Jemand mit einem Griffe mehrere Sachen, oder doch, wenn er mit Einem Griff mehrere verſchiedenen Perſonen gehörige Sachen entwendet, von mehrfachem Diebſtahle reden.

3) Abegg, Lehrb. d. Strafr. Wiſſ. §. 162. S. 243.

4) PGO. Art. 163. deſſen Analogie uns hier weit näher liegt, als das Römiſche Recht. Letzteres geſtattet allerdings auch in dieſem Falle mehrfache Beſtrafung L. 32. De. de O. et A. 44, 7. L. 9. C. de accusationibus. 9, 2. ja, es geſtattet dieſe mehrfache Beſtrafung ſelbſt da, wo durch die einmalige Uebertretung eines und desſelben Strafgeſetzes (ſ. oben Anm. 2.) mehrere Perſonen verletzt werden. Allein dieſe Beſtimmungen des Röm. Rechts haben keinen Anſpruch auf die Geltung einer ratio scripta, da ſie aus einer Uebertragung civilrechtlicher Grundſätze — der Grundſätze über die Concurrenz der Civilklagen — vgl. des Vf. Diss. selecta de condictione furtiva capita continens Cap. III. §. 3 sqq. pag. 43 sqq. und v. Savigny Syſtem Bd V. S. 241 ff. — auf das Criminalrecht, oder vielmehr auf die Criminalklagen, hervorgegangen ſind, und daher nicht auf ſtrafrechtlichen Principien beruhen.

Digitized by Google

poena maior verwirkt wäre, der andere ganz unberücksichtigt bleiben müsste — einen Grund zur Gestattung einer Schärfung der poena maior abgeben [5]). Will man hier von einer Concurrenz der Verbrechen reden — wie denn diese Redeweise die gebräuchliche, und daher der Deutlichkeit wegen beizubehalten ist — so hat man jedenfalls Ursache, diese Concurrenz als eine ideelle oder formale, im Gegensatze der wirklichen, oder realen und materialen Concurrenz, zu bezeichnen.

§. 2.

Eine wirkliche (reale, materiale) Concurrenz tritt nur ein, wenn mehrere verbrecherische Handlungen gleichzeitig zur Bestrafung vorliegen. Wir nennen sie eine gleichhaltige (concursus delictorum subiectivus s. homogeneus) wenn und sofern durch alle diese Handlungen dasselbe Strafgesetz übertreten wird, wenn und sofern aber jede derselben ein verschiedenes Strafgesetz übertritt, eine ungleichhaltige [6]) (conc. obiectivus s. heterogeneus).

In diesen Fällen entsteht nun die Frage, wie hier die Mehrzahl der Verbrechen gerecht zu bestrafen sei. Es lassen sich hierüber drei mögliche Grundansichten denken.

---

5) Sächsisches Crim. Gesetzb. Art. 48. Hat Jemand durch eine und dieselbe Handlung mehrere Verbrechen begangen, so ist die schwerste der verschiedenen Strafen, nach richterlichem Ermessen unter Schärfung derselben, in Anwendung zu bringen. Unter Schärfung ist hier bloß die Hinzufügung der in Art. 8. und 12. des EGBuchs genannten Zusätze zu verstehen. Vgl. des Verf. Studien zur Vorbereitung einer gründlichen Auslegung ꝛc. des Crim. Gesetzbuchs Abth. 1. No. II. S. 12 ff. Ich werde jedoch in dieser Abhandlung den Ausdruck, wo nicht grade speciell vom sächsischen Rechte die Rede ist, in dem gemeinrechtlichen Sinne gebrauchen, wo er zugleich die Straferhöhung umfaßt.

6) Ich entlehne diese, wie mir scheint, glücklich gewählten deutschen Kunstausdrücke aus einer noch öfter zu erwähnenden sehr lehrreichen Abhandlung von Sander im Arch. des Crim. Rechts, neue Folge, Jahrg. 1836. S. 266 ff. 357 ff.

Digitized by Google

I.

Es kommt nur die Strafe des Einen, und zwar des schwersten Verbrechens zur Anwendung, durch welche die anderen zugleich mit verbüßt werden. (Poena maior absorbet minorem — Verbüßungsprincip).

II.

Es kommen die Strafen aller concurrirenden Verbrechen vereint zur Anwendung (Quot crimina, tot poenae. — Cumulationsprincip).

III.

Es kommt eine zwischen diesen beiden Extremen (der Strafe des schwersten Verbrechens und den vereinigten Strafen aller Verbrechen) mitten inne liegende Strafe zur Anwendung, welche, dem Grundsatze Poena maior etc. gegenüber als Strafschärfung, dem Cumulationsprincip gegenüber als Strafmilderung erscheinen wird — (daher Princip der Strafschärfung resp. Strafmilderung).

§. 3.

Der erste dieser Grundsätze hat, wenigstens in Deutschland, schwerlich einen wissenschaftlichen Vertheidiger gefunden [7]). Doch ist er in der Praxis vielfach zur Anwendung gekommen, und war namentlich in Sachsen vor der Publication des CGBuches in der größten Ausdehnung recipirt. Nur, wenn mehrere Geldstrafen mit einander, oder Geldstrafe mit Freiheitsstrafe concurrirte, wurde davon abgewichen.

Der zweite Grundsatz (Quot crimina, tot poenae) ist in den positiven Quellen des gemeinen Rechtes begründet [8]).

7) Carmignani wird von Mittermaier in einer Anm. zu Feuerbachs Lehrb. §. 131. S. 126. als solcher genannt.

8) Nehmlich im römischen Rechte, welches hier die einzige gemeinrechtliche Quelle ist: L. 2. D. de priv. del. 47, 1. L. 7. §. 5. de accusationibus 48, 2. und andre bei Wächter, Lehrb. Th. 1. S. 250.

Digitized by Google

Auch läßt sich behaupten, daß, selbst wenn sich das positive Gesetz hierüber nicht ausgesprochen hätte, aus dem Standpunkte des Richters ein andres Princip nicht möglich sein würde. Denn der Richter hat das Strafgesetz anzuwenden, wenn und so oft die Bedingungen seiner Anwendung gegeben sind. Ja, es scheint selbst eine gewisse innere Consequenz darin zu liegen, wenn man sagt: so viel Mal das Strafgesetz übertreten wird, so viel Mal ist die Anwendung der Strafe rechtlich begründet [9]), und es wird daher das Cumulationsprincip, als Regel, selbst aus dem Standpunkte des Gesetzgebers von fast allen Lehrern des Strafrechtes vertheidigt. Indeß führt es in seiner Anwendung zu einer Härte, welche das Rechtsgefühl unmöglich befriedigen kann. Denn abgesehn davon, daß die consequente Durchführung der Argumentation, auf welcher es beruht [10]), auch zu mehrfacher Bestrafung der sogen. ideellen Concurrenz führen würde, so fragt man auch billig: ist denn Derjenige, der zehn Verbrechen verübt hat, von denen jedes mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, auch wirklich zehnmal strafbarer, als Der, der ein solches Verbrechen nur Einmal beging? und ist denn fünfzigjährige Freiheitsberaubung [11]) auch wirklich ein nur zehnmal schwereres Uebel, als fünfjährige? wird nicht durch die längere Dauer der Strafe auch die Intensität derselben vermehrt?

---

citirte Stellen. Es gilt jedoch hier Dasselbe, was oben Anm. 4. über die von der ideellen Concurrenz handelnden Stellen bemerkt worden ist. Sie beruhen nicht auf einem philosophischen, sondern auf einem historischen Grunde.

9) Feuerbach Lehrb. §. 129.

10) Feuerbach a. a. O.

11) Man darf hierbei nicht an die Zuchthausstrafe denken, da diese außer der Freiheitsberaubung zugleich einen entehrenden Charakter hat, und dieses Element derselben, neben welchem für Manchen die Freiheitsberaubung ganz verschwindet, bei der kürzesten wie bei der längsten Dauer gleichmäßig eintritt. Dagegen tritt das Mißverhältniß recht deutlich hervor, wenn man an unbeschränkte Vervielfältigung körperlicher Züchtigung denkt.

Digitized by Google

Alle diese Fragen möchten sich schwerlich zu Gunsten des Cumulationsprincipes beantworten lassen, und es stellt sich daher bei demselben ein großes Mißverhältniß zwischen Schuld und Strafe heraus. Dabei stößt es in seiner Ausführung auf eine Menge von Schwierigkeiten, die in der Incompatibilität vieler Strafen, in der Beschränktheit der menschlichen Lebensdauer und in der Unmöglichkeit einer völlig befriedigenden Strafverwandlung beruhen, und die sich nie ganz beseitigen lassen werden.

§. 4.

Das dritte Princip — wir wollen es das Princip der Strafschärfung nennen, da es nur durch eine Verschärfung der poena maior zur Ausführung kommen kann — dürfte, aus allgemeinen Gesichtspunkten betrachtet, das richtigste sein. Denn ist es gleich ein unabweisbarer Grundsatz jedes positiven Criminalrechtes, daß nur die äußerlich hervortretende That, und nur nach dem positiven Strafgesetze, bestraft werden könne, so liegt doch der eigentliche Rechtsgrund der Strafe nicht in der That selbst, noch in dem dadurch gestifteten Schaden, noch in der Existenz des positiven Strafgesetzes [12]), sondern vielmehr in der sittlichen Schuld des Verbrechers, bei deren Abwesenheit (Zwang und Irrthum) ja auch die positivrechtliche Strafe nicht eintritt. Mit Recht wird daher die sittliche Schuld, die sich in der That ausspricht, auch als der hauptsächlichste Maaßstab der Strafbarkeit, sowohl für den Gesetzgeber, als für den Richter, innerhalb des ihm verstatteten Strafermessens, betrachtet [13]). Auch das sächsische Strafge-

12) Nur die Androhungstheorie findet ihn hierin. Vgl. oben Anm. 9. Jedoch erkennt auch Feuerbach an, daß die Androhung selbst noch einen höhern Rechtsgrund, der somit auch der eigentliche Rechtsgrund der Strafe ist, voraussetze. Lehrb. §. 17. und „die Strafe als Sicherungsmittel" u. s. w. S. 92 ff.

13) Vgl. auch hierüber „die bürgerl. Strafe, als Bußzwang" S. 21 f. 24. 31 ff.

Digitized by Google

setzbuch thut dies, indem es die Abmessung der Strafe im Art. 42. hauptsächlich von dem Grade der von dem Verbrecher gezeigten Böswilligkeit abhängig macht. Die Böswilligkeit entsteht aber nicht erst mit der That selbst. Sie tritt nur in der That hervor. Sie selbst aber, und mit ihr die eigentliche Schuld des Verbrechers, liegt hinter der That, in dem ganzen vergangenen Leben des Verbrechers mit allen seinen Verirrungen und Verwahrlosungen, deren letzte und vielleicht unvermeidliche (und daher an und für sich kaum zurechenbare) Frucht das Verbrechen ist [14]). Wenn nun Sempronius heute ein Verbrechen begeht, welches nach der Größe des sittlichen Verschuldens, das der Gesetzgeber im Allgemeinen darin zu entdecken glaubte, mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, und morgen ein andres mit gleicher Strafe bedrohtes, so liegt offenbar diesen beiden Verbrechen nicht etwa bloß ein gleiches, sondern vielmehr zum Theil grade dasselbe sittliche Verschulden zum Grunde, nur daß dieses bei dem zweiten Verbrechen noch einen Zuwachs erhält, weil der Verbrecher seine rechtswidrige Gesinnung beibehalten, seine sittliche Verwahrlosung fortgesetzt hat. Cumulirt man nun die Strafen beider Verbrechen, so wird offenbar ein Theil des sittlichen Verschuldens, welches schon dem ersten Verbrechen zum Grunde lag, doppelt bestraft [15]), wogegen, wenn nur die Eine

14) In der Theorie mag dies von denen bezweifelt werden, die den Weg nicht aufzufinden vermögen, welcher vom sittlichen Verschulden, als etwas Innerlichem und nicht Wahrnehmbarem, zu der bürgerlichen Strafe, als etwas Aeußerlichem, von kurzsichtigen Menschen Verhängtem, hinleitet. Allein die Praxis kann es nicht bezweifeln, ohne ihre hauptsächlichsten Strafmilderungsgründe, schlechte Erziehung, Verstandesschwäche, Leidenschaft, Gelegenheit, gute Absicht aufzugeben.

15) Ich sage: ein Theil, weil in der That auch der besondre Entschluß zu diesem (dem ersten) Verbrechen, der vielleicht durch ganz eigenthümliche Umstände, die mit dem zweiten in gar keiner Beziehung stehen, veranlasst worden ist, einen Theil der demselben zum Grunde liegenden Schuld ausmacht, der bei dem zweiten Verbrechen nicht mit zum Grunde liegt. Allein offenbar würde es zu dem ersten Entschlusse

Digitized by Google

That, und zwar die schwerste, mit der vollen Strafe belegt, diese aber wegen des Hinzutritts der zweiten geschärft wird, solches dem wahren Verhältnisse des fortgesetzten und erhöhten sittlichen Verschuldens entspricht. Es läßt sich also nur so viel zugeben, daß Derjenige, der mehrere Verbrechen verübt hat, stets strafbarer sei, als er sein würde, wenn er nur eines derselben verübt hätte, und daß daher die Strafbarkeit eines Individuums zunehme mit der Zahl seiner Verbrechen. Wie viel sie aber zunehme, kann keineswegs nach der Anzahl der strafbaren Handlungen und der Größe der darauf gesetzten Strafen berechnet werden, vielmehr muß dies Gegenstand selbständiger richterlicher Beurtheilung sein, und diese wird dabei die verbrecherische Thätigkeit des Inculpaten als ein Ganzes aufzufassen, seine Erziehung, seine Schicksale und andre persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen, unter Anderm aber auch darauf zu sehn haben, ob jede seiner Thaten ein selbständiges Erzeugniß der in gleicher Stärke fortwirkenden gesetzwidrigen Gesinnung war, oder ob vielleicht das Eine derselben nur als Folge des andern, oder ob alle zusammen nur als Aeußerungen eines einzigen gesetzwidrigen Willensactes, und somit als Fortsetzung einer und derselben Handlung erscheinen.

§. 5.

Hat nun auch die hier entwickelte Ansicht sich bis jetzt keine allgemeine Anerkennung zu verschaffen gewußt [16]), so

nicht gekommen sein, wenn nicht die Empfänglichkeit für den Reiz des Bösen schon im Allgemeinen bei dem Verbrecher genährt gewesen wäre, und diese Empfänglichkeit, die doch auch einen wesentlichen Theil der Schuld ausmacht, hat zu dem ersten, wie zu dem zweiten Verbrechen gleichmäßig beigetragen.

16) Indeß liegt sie dem Oesterreich. Gesetzbuche über Verbrechen ꝛc. v. J. 1803. §. 28. und dem Bair. Strafg. B. v. 1822. Art. 90. so wie dem Ehrhardtschen Entwurfe eines Gesetzb. über Verbrechen und Strafen Art. 378—388 zum Grunde.

Digitized by Google

darf man doch als einen Beweis, wie sehr Rechtsgefühl und praktisches Bedürfniß darauf hinweisen, die Praxis anführen, die sich zu dieser Ansicht, oder zu dem mit ihr verwandten Principe der Strafverbüßung (poena maior absorbet minorem), als dem entgegengesetzten Extrem, trotz der scharfsinnigsten doctrinellen Vertheidigungen des Cumulationsprincipes stets hingeneigt hat. Und selbst die wissenschaftlichen Vertheidiger des Cumulationsprincips haben ihr durch Beschränkung desselben auf die reale Concurrenz, oder auch auf die reale ungleichhaltige [17]), durch Ausdehnung des Begriffs der Incompatibilität, und durch sonstige Ausnahmen so viele Concessionen gemacht, daß darin wohl ein unwillkürliches Zeugniß für die Richtigkeit derselben gefunden werden kann.

Eine solche Concession liegt nun auch in der Theorie von dem fortgesetzten Verbrechen. Sie beruht auf der Idee, daß die Handlungsweise eines Verbrechers, wenn auch in mehrfachen Kraftäußerungen hervortretend, und in ihrem Verlaufe das Strafgesetz mehrfach verletzend, doch in einem solchen innern Zusammenhange stehn könne, daß man dadurch berechtigt werde, sie aus einem höheren juristischen Standpunkte als ein Ganzes, als Eine That, als Ein (fortgesetztes) Verbrechen zu betrachten; daß dieser Zusammenhang in der Regel einen Grund zu milderer Beurtheilung des mehrfachen Verschuldens enthalte, und daß man daher in dergleichen Fällen, ohne die Regel quot crimina, tot poenae aufzugeben, sich mit der Zuerkennung Einer der verwirkten Strafen, die jedoch wegen der fortgesetzten verbrecherischen Thätigkeit zu schärfen sein werde, begnügen könne.

Diese Idee, von welcher nur noch Ein Schritt ist bis zur Anerkennung des Satzes, daß die gesammte verbrecherische Thätigkeit eines Menschen in einem innern Zusammenhange stehe, hat, obwohl sie auf einer äußerst schwachen positivrecht-

17) Sander a. a. O.

Digitized by Google

lichen Grundlage beruht[18]), nachdem sie einmal angeregt worden[19]), fast allgemeinen Anklang gefunden, weil sie dazu dient, die offenbaren Härten des Cumulationsprincips wenigstens zum Theil auszugleichen, und daher das Rechtsgefühl einigermaßen mit diesem Princip auszusöhnen. Sie ist fast in alle neuere Gesetzgebungen, und so auch in die sächsische[20]), übergegangen, und hat dadurch eine außerordentliche Wichtigkeit erlangt. Allein über den eigentlichen materiellen Inhalt und Umfang des Begriffs — über dessen Realdefinition, da in dem Obigen nur eine Nominaldefinition desselben enthalten ist — hat man sich noch keineswegs zu einigen vermocht. Feuerbach, durch welchen derselbe wohl hauptsächlich in Aufnahme gekommen, definirt ihn als Wiederholung desselben Verbrechens an einem und demselben Gegenstande[21]). Diese Begriffsbestimmung darf jedoch als aufgegeben betrachtet

---

18) Diese ist enthalten in L. 67. §. 2. D. de furtis. 47, 2. einer Stelle, deren Entscheidung auf ganz singulären civilrechtlichen Gründen beruht, und daher zur Ableitung eines allgemeinen criminalrechtlichen Princips gar nicht geeignet ist. Vgl. hierüber Wächter Lehrb. Abth. 1. S. 255. und f. auch unten §. 18 dieser Abh. am Ende.

19) Als der Erste, der sich des Namens „fortgesetzte Verbrechen" für die schon von älteren Criminalisten hervorgehobenen Fälle bedient hat, wird Schröter, dessen Diss. de concursu delictorum. Lips. 1812. ich jedoch nicht habe einsehn können, von Wächter, in s. Lehrb. Th. 1 S. 253. genannt. Indeß findet sich dieser Ausdruck schon bei Grolman Grundss. d. Crim. Rechts-Wissensch. 2te Ausg. 1805. S. 169.

20) Sächs. CGB. Art. 49. „Wenn der Verbrecher durch mehrere Handlungen, welche nicht als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehn sind, sich mehrerer Verbrechen schuldig gemacht hat, so sind in der Regel die sämtlichen durch die verschiedenen Verbrechen verwirkten Strafen gegen ihn zu erkennen". Die Worte „in der Regel" beziehen sich übrigens bloß auf die im Art. 52 ff. gegebenen Bestimmungen über das Zusammentreffen verschiedener Strafarten.

21) Feuerbach, Lehrb. §. 128.

Digitized by Google

werden, nachdem Henke[22]), Mittermaier[23]) und Sander[24]) auf überzeugende Weise dargethan haben, daß sie von einem ganz außerwesentlichen Moment des Verbrechens hergenommen ist, und daher die Bestrafung von Zufälligkeiten abhängig macht, dadurch aber mit der Gerechtigkeit in Widerspruch tritt. Es kommt hinzu, daß die Worte: „an einem und demselben Gegenstande" eine Zweideutigkeit enthalten, indem man unter dem Gegenstande des Verbrechens theils das eigentliche Object der Handlung (welches nur bei Verbrechen gegen die Person mit der Person des Verletzten identisch ist), theils den Verletzten verstehn kann. So würde z. B. der Ehebruch nach der letzteren Erklärung nur dann als wiederholtes Verbrechen — im Gegensatze des fortgesetzten — zu betrachten sein, wenn Jemand in verschiedenen Ehen, oder mit verschiedenen Ehefrauen, resp. Ehemännern, die Ehe gebrochen hätte, während er nach der ersten Erklärung schon dann wiederholt wäre, wenn ein Ehegatte mit mehreren, wenn auch unverheiratheten Personen concumbirt hat. Diese Zweideutigkeit vermied Grolman, indem er zwischen Object und passivem Subject des Verbrechens unterschied, und nur bei Gleichheit beider, und bei Verbrechen, die aus derselben Sinnenberauschung entstanden seien, ein fortgesetztes Verbrechen annahm[25]). Kleinschrod[26]) verlangt außer der Identität des Objects, daß sämtliche Verbrechen zur nehmlichen Zeit

---

22) Handb. des Criminalrechts ꝛc. Bd 1. S. 611.

23) Ueber den Unterschied zwischen fortgesetzten und wiederholten Verbrechen, im neuen Archiv des C. Rechts Bd 2. S. 238. ff.

24) Betrachtungen über die Concurrenz der Verbrechen a. a. O. S. 372. ff.

25) Grundss. d. Criminalr. Wiss. erste Ausg. §. 161. vergl. jedoch 2te Ausg. §. 121. a. wo er den zweiten Satz zurücknimmt. Gleicher Meinung mit Feuerbach, nur im Ausdrucke verschieden, ist Jarcke Handb. d. gem. Strafr. Th. 1. S. 323.

26) Systemat. Entwickelung der Grundbegriffe des peinl. Rechts, 3te Aufl. 3ter Theil S. 206.

Digitized by Google

(Tag? Stunde? Minute?) begangen seien, und keines derselben eine eigene selbständige Mißhandlung ausmache, sondern jede einzelne That als Theil der Haupthandlung zu betrachten sei. Ebenso fügt Abegg[27]) zu der Feuerbachschen Definition noch das Merkmal „mittels fortgesetzter Thätigkeit" hinzu. Alle diese Merkmale sind jedoch viel zu unbestimmt, denn das will man ja eben wissen, was unter fortgesetzter Thätigkeit zu verstehn sei, und unter welchen Bedingungen mehrere Handlungen als Bestandtheile Einer Haupthandlung betrachtet werden können. Etwas näher ist Henke[28]) der Sache gekommen, indem er eine Einheit der Willens-Bestimmung voraussetzt, und diese bei Verschiedenheit des Objects theils aus der Beschaffenheit der Gegenstände (wenn diese ein Ganzes bilden), theils aus der Verbindung der verschiedenen Kraftäußerungen durch Zeit und Ort abgeleitet wissen will. Indeß auch diese Begriffsbestimmung, so wie die verwandte von Martin[29]): „der Umfang des Zwecks (wobei ein unbestimmter Vorsatz wichtig ist), so wie Ort und Zeit der Fassung des Entschlusses bezeichnet die Trennung" bedarf jedenfalls noch mancher Erläuterungen und Beschränkungen, denn schwerlich wird man z. B. alle Verbrechen, die in Folge eines Complotts an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen, oder auch an Einem Tage, zur Bereicherung der Theilnehmer verübt worden sind, als ein fortgesetztes Verbrechen gelten lassen wollen. Diesem Einwande begegnet Marezoll[30]), indem er es theils auf die Absicht des Verbrechers, je nachdem dieser durch die der Zeit nach verschiedenen Handlungen, dem beabsichtigten verbrecherischen Resultate nach dasselbe Verbrechen nur einmal, oder ob er es mehrere Male begehn wollte,

27) Lehrb. §. 161. S. 243.

28) Handb. d. Criminalrechts ꝛc. Bd 1. S. 611 — 614.

29) Lehrb. d. Teutsch. gem. Crim. Rechts, §. 64. Anm. 13.

30) Das gem. deutsche Criminalrecht, als Grundlage d. neueren deutschen Strafgesetzgebungen. S. 154.

Digitized by Google

theils darauf ankommen läßt, daß die mehreren der Zeit nach verschiedenen Handlungen in dem eigenthümlichen Zusammenhange stehen, daß sie sämtlich als Folge Einer und derselben Strafgesetzübertretung erscheinen. Wir werden unten sehen, daß allerdings die Absicht des Verbrechers, oder vielmehr das Bewußtsein desselben ein wesentliches Moment der Begriffsbestimmung enthält. Allein der erfoderliche Zusammenhang der Verbrechen braucht nicht grade ein solcher zu sein, vermöge dessen sie als Folge einer Strafgesetzübertretung erscheinen. Man darf hierbei nicht zu viel Gewicht auf den Namen des fortgesetzten Verbrechens legen. Es soll hierdurch nichts Andres ausgedrückt werden, als, daß eben die Verbrechen in einem Zusammenhange stehn müssen. Man könnte daher ebensogut den Namen zusammenhängende Verbrechen, oder Collectivverbrechen gebrauchen[31]).

§. 6.

Mittermaier hat den Begriff des fortgesetzten Verbrechens zum Gegenstande einer besondern Untersuchung gemacht[32]), und, nachdem er in dem bereits mehrmals genannten Sander[33]) einen scharfsinnigen Gegner gefunden hatte, der an der Möglichkeit einer genauen Bestimmung des Begriffs verzweifelte, und daher dessen praktische Brauchbarkeit aufgab, seine Ansichten einer nochmaligen Prüfung unterworfen[34]), deren Resultat dahin geht, daß zu dem fortgesetzten Verbrechen 1., Einheit des verbrecherischen Entschlusses und 2., Einheit der Handlungen gehöre. Dieses Resultat dürfte Manchem befremdend erscheinen. Namentlich kann es auffallen, daß Einheit der Handlungen als

31) Vgl. unten §. 12.
32) S. oben Anm.
33) S. oben Anm.
34) Fortges. Hitzigsche Annalen von Demme und Klunge Bd. 1 S. 1. ff.

Digitized by Google

ein Merkmal des Begriffes genannt wird, da ja die Nominaldefinition desselben grade eine Mehrheit von Handlungen voraussetzt, und nun die Aufgabe der Realdefinition eben darin besteht, anzugeben, was dazu gehöre, um diese Mehrheit juristisch als Einheit behandeln zu können. Eben so könnte ein strenger Kritiker einwenden, daß zu jeder Kraftäußerung ein neuer Entschluß gehöre, und daher auch hier die Frage: was dazu gehöre, um eine Mehrzahl von Entschlüssen als Einen Willensact zu betrachten, nicht durch die Antwort: „Einheit des Entschlusses" gelöst werden könne. Vorsichtiger war es daher, wenn in der frühern Abhandlung desselben Gelehrten nur ein gewisser innerer Zusammenhang der verschiedenen Handlungen, oder [35]) Continuität des verbrecherischen Actes verlangt wurde. Indeß waren diese Merkmale freilich zu unbestimmt; auch enthält die neuere Definition in sofern einen entschiedenen Fortschritt, als dadurch anerkannt wird, daß zur Annahme eines fortgesetzten Verbrechens niemals ein bloß äußerlicher Zusammenhang der Handlungen genüge, daß vielmehr stets ein die innerliche Seite der Handlung, den ihr zum Grunde liegenden Entschluß berührender Zusammenhang hinzutreten müsse, daß aber auch andrerseits ein Zusammenhang der Entschlüsse, welcher auch in der bloßen Gleichzeitigkeit derselben gefunden werden könnte, nicht ausreiche, sondern jener Zusammenhang in der ganzen Handlungsweise des Verbrechers auch äußerlich wahrnehmbar hervortreten müsse. Jedenfalls bleibt dieser neueren Abhandlung Mittermaiers das Verdienst, die Aufgabe der Realdefinition in ein helleres Licht gestellt zu haben, denn darauf kommt es allerdings wesentlich an, was erforderlich sei, um die verschiedenen Handlungen, und namentlich die innere Seite derselben, die Entschlüsse, unter dem Gesichtspunkte einer höheren Einheit zusammenfassen zu können. Auch sind durch

35) a. a. O. S. 255.

Digitized by Google

die hinzugefügten Bemerkungen bedeutende Beiträge zur weiteren Entwickelung des Begriffes geliefert worden, indeß ist Mittermaier selbst weit entfernt, die von ihm gegebenen Erläuterungen für erschöpfend zu halten, und es kann daher eine weitere Aufklärung unseres Begriffs nicht für überflüssig geachtet werden.

§. 7.

Bevor ich jedoch den Versuch mache, hierzu das Meinige beizutragen, muß ich bevorworten, daß von mir keineswegs eine solche Lösung der Aufgabe verlangt und erwartet werden kann, vermöge deren sich alle denkbare Fälle der Concurrenz auf eine das Rechtsgefühl befriedigende Weise bestrafen lassen. Dies würde nach meiner oben entwickelten Ansicht [36]) nur dann möglich sein, wenn das Cumulationsprincip ganz aufgegeben, und das Strafschärfungsprincip durchgängig, für alle Fälle der Concurrenz, adoptirt würde. Es würden dann bei der Abmessung der Strafschärfung noch andere Rücksichten, als diejenigen, welche der Theorie vom fortgesetzten Verbrechen zum Grunde liegen, in Betracht kommen, und wo jene Rücksichten nicht ausreichten, würde durch diese eine gerechte Bestrafung vermittelt werden. So lange man aber neben der Theorie vom fortgesetzten Verbrechen das Cumulationsprincip beibehält, liegt in jener Theorie nur eine einseitige Abhülfe, eine halbe Maaßregel, die unmöglich zu einem durchgängig befriedigenden Resultate führen kann. Denn während die Theorie vom fortgesetzten Verbrechen für die unter diesen Begriff zu subsumirenden Fälle eine Milderung der Strafe, dem Cumulationsprincip gegenüber, herbeiführt, wird es daneben eine Menge Fälle geben, die unter diesen Begriff nicht fallen und gleichwohl aus anderen Rücksichten eine eben so milde, oder wohl eine noch mildere Beurtheilung verdienen. Wenn z. B. ein unverständiger junger Mensch von seinen Eltern zu einer Reihe ganz selbstän-

36) §. 4. dieser Abh.

Digitized by Google

diger und von einander unabhängiger Diebstähle verführt worden ist, so wird die Zurechnung sämtlicher verwirkten Strafen [37]), wenn auch in ihrem Minimo, eben so hart, ja vielleicht noch härter erscheinen, als, wenn ein ergrauter Bösewicht eben so viele Diebstähle, die aber wegen des zwischen ihnen stattfindenden Zusammenhanges als ein fortgesetztes Verbrechen erscheinen, verübt hat. Wer sich dieses Verhältniß nicht vergegenwärtigt, kommt leicht in Versuchung, dem Begriffe des fortgesetzten Verbrechens eine zu weite Ausdehnung zu geben, indem er den Grund des unbefriedigenden Resultates in einem Fehler der Begriffsbestimmung sucht, während er doch in dem fehlerhaften Principe, von welchem die Gesetzgebung ausgeht, zu suchen ist. Auch muß man darauf verzichten, hier einen mathematisch genauen Maaßstab zu finden, den man nur an jeden vorkommenden Fall anlegen dürfe, um überall gleich das Rechte zu treffen. Wo es darauf ankommt, die Gegensätze der Vielheit und der Einheit in menschlichen Handlungen mit einander zu vermitteln, kann es eine absolut bestimmbare Grenze nicht geben, vielmehr wird hier auch bei möglichster Schärfe noch immer ein gewisser Spielraum übrig bleiben, in welchem das richterliche Ermessen, unter Berücksichtigung aller Umstände des gegebenen Falles, sich thätig erweisen muß. Jedoch wird es allerdings zu den Gegenständen unsrer Aufgabe gehören, die Punkte nachzuweisen, bis zu denen eine absolute Grenzbestimmung möglich ist.

§. 8.

Um bei der Bestimmung unseres Begriffs genau zu gehn, muß auch die Nominaldefinition desselben noch einer näheren Betrachtung unterworfen werden. Sie setzt zunächst eine Mehrheit der Handlungen voraus. Wo also nur Eine

37) Ich sehe hier ab von den besonderen Bestimmungen des sächsischen Rechts und anderer Partikularrechte über die Zusammenrechnung der Diebstahlsbeträge.

Digitized by Google

untrennbare Handlung vorliegt, kann nicht von fortgesetzten, sondern nur von Einem Verbrechen die Rede sein. Dies gilt nicht nur von dem Falle der sogen. ideellen Concurrenz, sondern auch von den Fällen, wo aus Einer Handlung mehrere Erfolge hervorgegangen sind, mögen diese nun von dem Verbrecher beabsichtigt sein, oder nicht [38]). Namentlich gehören hierher die Fälle der culpa dolo determinata und die Fälle, wo aus Einer fahrlässigen Handlung durch eine Verknüpfung von Causalverhältnissen mehrere Rechtsverletzungen hervorgegangen sind, wie z. B. wenn Jemand Rattengift aufsetzt, und von diesem Gifte mehrere Personen gegessen haben; wenn A. (sei es absichtlich, oder aus Fahrlässigkeit) den B. zur Treppe hinunterstößt, und dieser im Fallen einen Dritten tödtlich verletzt hat. Hier ist überall nur Eine verbrecherische Handlung vorhanden und es ist daher unrichtig, wenn von einigen Rechtslehrern [39]) bei dem culposen Verbrechen die Mehrheit der Causalverhältnisse sogar als ein Grund zur Annahme eines wiederholten Verbrechens betrachtet wird. Sie sind hierzu wohl nur durch die Grundsätze des römischen Rechts über die Concurrenz der Civilklagen und namentlich der Entschädigungsklagen verleitet worden. Die Analogie dieser Grundsätze würde aber dahin führen, den unglücklichen culposen Urheber des Hamburger Brandes wenigstens so viel Mal mit der Strafe der fahrlässigen Brandstiftung zu belegen, als Häuser abgebrannt sind, da ohne Zweifel der Entzündung jedes neuen Hauses ein neues Causalverhältniß zum Grunde gelegen hat.

§. 9.

Zweitens setzt der Begriff des fortgesetzten Verbrechens mehrere Handlungen voraus, die in ihrem Verlaufe das Straf-

38) S. oben Anm. 2.

39) Henke a. a. O. S. 612. Martin Lehrb. S. 143. Vgl. auch Mittermaier in den Annalen a. a. O. S. 11.

Digitized by Google

gesetz mehrfach verletzen, die also wenigstens als eine Mehrzahl von Verbrechen gedacht werden können. Wer daher seinem Beleidiger mehrfache Kränkungen zufügt, die nur zuletzt in eine wirkliche Injurie übergehen, hat, wenigstens juristisch, kein fortgesetztes, sondern nur ein einziges Verbrechen begangen. Hierbei wird aber gewöhnlich noch eine Beschränkung hinzugefügt, deren Nothwendigkeit zu prüfen ist, nehmlich auf Handlungen, welche dasselbe Strafgesetz mehrfach verletzen und daher mehrere Verbrechen derselben Art enthalten [40]). Ich habe schon an einem andern Orte zu zeigen gesucht, daß diese Beschränkung wenigstens dem Sächsischen Rechte nicht angemessen sei [41]) und diese Ansicht hat auch in der Praxis bereits Anerkennung gefunden [42]). Ich glaube aber, Dasselbe auch für das gemeine Strafrecht behaupten zu dürfen, da der Begriff des fortgesetzten Verbrechens nicht auf gesetzlichen beschränkenden Normen, sondern auf der Natur der Sache beruht, diese aber zu jener Beschränkung keine Veranlassung giebt. Oder will man den Dieb, der die gestohlenen Sachen verkauft, indem er sie für sein Eigenthum ausgiebt, und hierdurch seinen Abkäufer betrügt, mit der vereinigten Strafe des Diebstahls und des Betruges belegen? will man den Zornigen, der seinen Gegner in dessen Wohnung aufsucht, um ihn zur Rede zu setzen, und, da er ihn nicht gleich findet, Tische und Bänke zerschlägt, dann aber den hervorkommenden Feind selbst mißhandelt, mit der gesonderten vollen Strafe der Eigenthumsbeschädigung und der Körperverletzung belegen? will man den Brandstifter, der sein eigenes Haus angezündet hat, um die

---

40) Feuerbach a. a. O. §. 128. verb. mit §. 127. und alle andere in dieser Abh. citirte Schriftsteller.

41) Studien zur Vorbereitung ꝛc. des CGBuchs, Abth. 1. S. 89 ff.

42) Vgl. die in den Jahrbüchern für sächs. Strafrecht, neue Folge, H. 1. S. 122. mitgetheilten Entscheidungen und Groß Bemerkungen zu dem Erläuterungsgesetz vom 16. Juni 1840. S. 26 ff.

Digitized by Google

Brandkasse zu betrügen, wegen Brandstiftung und Betruges bestrafen? [43]) Die Beschränkung des fortgesetzten Verbrechens auf Uebertretungen desselben Strafgesetzes scheint lediglich durch den zufälligen Umstand herbeigeführt worden zu sein, daß die römische Gesetzstelle, aus welcher man diesen Begriff ableitete, oder durch welche man vielmehr auf dessen selbständige Ausbildung geführt wurde (L. 67. §. 2. D. de furtis 47, 2.), grade von einem Falle der gleichhaltigen Concurrenz handelte. Man hatte hiernach keine dringende Veranlassung, die Fälle der ungleichhaltigen Concurrenz in den Kreis der Betrachtung zu ziehen, und begnügte sich daher, das delictum continuatum von dem delictum reiteratum zu sondern, ohne sich die Frage vorzulegen, ob es denn nicht auch durch verschiedenartige Handlungen begangen werden könne. Wenigstens finde ich diese Frage bei keinem der Schriftsteller, die ich verglichen habe, berührt. Nur Mittermaier [44]) bemerkt ausdrücklich, daß zur Annahme eines fortgesetzten Verbrechens wesentlich die Identität der Handlungen gehöre. Allein die Beispiele, welche er anführt, beweisen dies nicht. Wenn nehmlich ein Dienstbote der Herrschaft einmal den Geldkasten erbricht, später aus dem Keller Wein stiehlt, und noch später Gelder, die ihm zum Bezahlen anvertraut sind, unterschlägt, so liegt darin allerdings kein fortgesetztes Verbrechen, allein nicht wegen der fehlenden Identität der Handlungen, sondern, nach M's eigenen Grundsätzen, wegen der fehlenden Einheit des Entschlusses; und wenn andrerseits in dem Falle, wo der Dienstbote sich einen Nachschlüssel zum Geldkasten seines Herrn macht, und diesen nun mittels jenes Schlüssels mehrfach bestiehlt, ein fortgesetztes Verbrechen angenommen werden soll, so wird dies aus anderen Gründen, als aus der Identität der Handlungen

43) Nach sächs. Rechte tritt hier ohnehin nur Eine Strafe ein. Art. 174. vgl. mit Art. 171. 172. und 52.

44) In den Annalen S. 14.

Digitized by Google

gerechtfertigt werden müssen. Auch scheint man es mit dem Erfoderniſſe der Verletzung desſelben Strafgeſetzes nicht so genau zu nehmen, indem z. B. Mittermaier [45]) als Beiſpiel eines fortgeſetzten Verbrechens den Fall anführt, wo Jemand ein falſches Certificat fertigt, um darauf zu betteln, oder um verſchiedene Menſchen mittels desſelben zu betrügen. Hier ſcheinen nur gleichartige Verbrechen vorausgeſetzt zu werden. Was aber gleichartig ſei, was nicht, läßt ſich gar nicht a priori beſtimmen. So behandelt z. B. das Sächſiſche CGBuch die Erpreſſung in gewiſſen Fällen als gleichartig mit dem Raube, in andern mit Diebſtahl, Betrug und Veruntrauung, was wohl nach anderen Geſetzgebungen nicht gebilligt werden könnte.

§. 10.

Ob nun mehrere concurrirende Handlungen das Strafgeſetz mehrfach, oder nur einfach verletzen, wird öfters von der Faſſung des poſitiven Strafgeſetzes, von deſſen Anwendung die Rede iſt, abhängen, je nachdem dieſes verſchiedne Handlungen unter Einer Strafdrohung zuſammengefaſſt hat, oder nicht. Wo dies der Fall iſt, da kann, aus dem Standpunkte des Richters und der poſitiven Strafrechtswiſſenſchaft, nicht von einem fortgeſetzten Verbrechen geſprochen werden, da hier die verſchiedenen Handlungen ſchon durch das Geſetz für Eine erklärt ſind, und daher auch nicht von einer Anwendung der poena maior mit Schärfung, ſondern nur von Anwendung und Abmeſſung der in dem ſpeciellen Geſetz gedrohten Strafe die Rede ſein kann. Indeß verdienen dieſe Fälle wohl eine nähere Betrachtung, denn es kann für die Beantwortung der Frage, in welchen Fällen der Richter eine Mehrheit von Handlungen unter dem Geſichtspunkte der Einheit zuſammenzufaſſen habe, nicht gleichgültig ſein, zu wiſſen, in welchen Fällen der Geſetzgeber ſelbſt dies gethan hat.

45) a. a. O. S. 8.

Digitized by Google

Diese Fälle (bei deren Aufzählung ich mich vorzugsweise an das Sächsische CGBuch halte) lassen sich unter folgende Rubriken bringen:

A. Fälle, wo das Eine Verbrechen als Vorbereitung des andern erscheint.

Hierher gehört zunächst alles das, was von dem Gesetze selbst als Versuch und als Vorbereitungshandlung bezeichnet wird. Denn der Versuch ist überhaupt nur in so fern mit Strafe bedroht, als es zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nicht kam [46]). Ward daher das Verbrechen vollendet, so gehen alle Versuchs- und Vorbereitungshandlungen in dem vollendeten Verbrechen selbst auf und bilden mit der Consummationshandlung zusammengenommen Ein Verbrechen, das daher auch nur mit Einer, der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe, belegt werden kann. Liegt in der Versuchshandlung ein besonders benanntes Verbrechen, so tritt, so lange die Versuchshandlung als solche nicht in das vollendete Verbrechen übergegangen ist, die sogen. ideale Concurrenz ein, bei welcher bald der Gesichtspunkt des versuchten Verbrechens, bald der des darin liegenden vollendeten Verbrechens prävaliren wird, wie z. B. wenn in der Absicht zu tödten eine sehr schwere Körperverletzung zugefügt wurde. Ist aber das beabsichtigte Verbrechen vollendet worden, so fällt mit der Strafbarkeit des Versuchs auch die Strafbarkeit des darin liegenden vollendeten Verbrechens hinweg, und es kann daher z. B. neben dem Gesichtspunkte der vollendeten Tödtung nicht auch noch der der darin liegenden Körperverletzung in Betracht gezogen werden. Der Begriff: Körperverletzung verhält sich hier zu dem der Körperverletzung in tödtlicher Absicht, wie genus und

---

46) S. bes. das Sächs. CGB. Art. 26. „Ist bei einem beabsichtigten Verbrechen der Verbrecher — an der Vollendung verhindert, oder der Erfolg — abgewendet worden ꝛc.

Digitized by Google

species, und es kommt daher der Satz lex specialis (von der Körperverletzung als Versuch der Tödtung) derogat generali (von der Körperverletzung im Allgemeinen) zur Anwendung [47]).

Eine andere Frage ist es, wie zu entscheiden sei, wenn der Versuch aufgegeben, und dann das beabsichtigte Verbrechen zu einer anderen Zeit abermals versucht und vollendet wurde. Auf diesen Fall sind an sich weder die gesetzlichen Bestimmungen über den Versuch, noch die über das vollendete Verbrechen berechnet. Es werden daher gesonderte Strafen eintreten müssen, so weit nicht die Theorie vom fortgesetzten Verbrechen eine Ausnahme begründet.

Außer den eigentlichen Vorbereitungshandlungen und dem Versuche gehören hierher solche Fälle, wo schon der gesetzliche Begriff des Verbrechens voraussetzt, daß der verbrecherische Zweck durch ein Mittel erreicht werde, das an und für sich ein besondres Verbrechen enthält. Fälle dieser Art sind a) Raub, welcher gemeinrechtlich die Verbrechen der Gewalt und des Diebstahles in sich enthält [48]); b) Nothzucht, welche gemeinrechtlich aus Gewalt und stuprum oder Ehebruch zusammengesetzt ist; c) Entführung, die nach Art. 148. und 150. des Sächs. CGBuchs möglicherweise die Verbrechen der widerrechtlichen Gefangenhaltung (Art. 155.) und des Ehebruchs in sich enthalten kann; d) Brandstiftung, um dabei Raub und Mord auszuüben (Art. 171. No. 3. des Sächs. CGBuchs; e) Brandstiftung um die Brandkasse zu betrügen (Art. 174. des Sächs. CGBuchs); f) Bigamie, welche durch den wirk-

47) Vgl. Henke a. a. O. S. 614.

48) Es ist freilich nicht unbestritten, ob die Theorie des gemeinen Rechts diese Zusammensetzung anerkennen dürfe, da sie den Diebstahl als contrectatio fraudulosa definirt. Allein logisch liegt doch im Raube gewiß zugleich eine an und für sich strafbare Entwendung, und man muß diese für Diebstahl anerkennen, wenn man nicht Fälle, wo eine Sache vor den Augen des Eigenthümers ohne Gewalt gegen die Person weggenommen wird, straflos lassen will. Auch war ja im älteren röm. Rechte der Raub ganz im Diebstahle enthalten.

Digitized by Google

lichen Beischlaf in Ehebruch übergehn kann (Art. 219. und 220. in Verbindung mit Art. 222. des Sächs. CGBuchs); g) Diebstahl durch Einbruch, welcher letztere gemeinrechtlich zugleich das Verbrechen der Eigenthumsbeschädigung enthält [49]); h) Betrug durch Fälschung oder durch falsches Maaß und Gewicht (Art. 248. f. des Sächs. CGBuchs und Art. 113. der PGO. Carls V.); i) Ausgabe selbstgefertigten falschen Geldes [50]) (Art. 268. des CGB.); k) Wilddiebstahl auf fremdem Revier, wodurch zugleich das Betreten des letzteren mit dem Gewehre bestraft wird (Art. 277. vgl. mit 275. des CGB.); l) betrüglicher Wucher (Art. 297. des CGBuchs).

In allen diesen Fällen enthält das erste, durch eine äußere Thathandlung gesonderte Verbrechen eine Vorbereitung des nachfolgenden, es wird jedoch, wenn es zu dem letzteren wirklich gekommen ist, nur Eine Strafe, die in dem speciellen Gesetz angedrohte, erkannt. Kam es zu dem beabsichtigten nachfolgenden Verbrechen nicht, so treten verschiedene Verhältnisse ein, je nachdem der Gesetzgeber das erste, oder das zweite Verbrechen als Hauptverbrechen betrachtet hat, oder auch in dem ersten nur die allgemeine Form der verbrecherischen Thätigkeit enthalten ist, welche das besondre Verbrechen charakterisirt. In den Fällen der letzteren Art (Raub, Nothzucht wird dann nur der Versuch dieses Verbrechens zur Bestrafung vorliegen, sollte auch die angewendete Form der Handlung (wie im gemeinen Rechte die Gewalt) subsidiär mit besonderer Strafe bedroht sein. Wo das zweite Verbrechen als Hauptverbrechen erscheint, concurrirt, wenn es zu demselben nicht kam, die Strafe des Versuchs nach den Regeln von der sogen. ideellen Concurrenz mit der besondern Strafe des ersten Verbrechens

---

49) Nach sächs. Rechte bildet Letztere nur dann ein Verbrechen, wenn sie aus Bosheit oder Muthwillen verübt wird. Art. 288.

50) Dieser Fall ließe sich auch unter die nachfolgende Rubrik unter B. bringen.

Digitized by Google

(so bei der Fälschung zum Zweck des Betruges [51]), bei diebischem Einbruch und beim Versuch des Wilddiebstahles); wo das erste Verbrechen das Hauptverbrechen ist, ist entweder für den Fall, daß es zu dem zweiten nicht kam, eine besondere Strafe gedroht (wie bei der Entführung, der Bigamie, der Münzfälschung), oder es kommt das Mißlingen der Absicht nur als Strafabmessungsgrund in Betracht, wie bei dem unter e erwähnten Falle der Brandstiftung und beim betrüglichen Wucher.

Ist der unmittelbare Zusammenhang zwischen den beiden Verbrechen aufgehoben, so kommen auch hier wieder die Grundsätze vom fortgesetzten Verbrechen in Frage. Doch darf vorläufig bemerkt werden, daß die bloße Trennung durch Zeitverlauf an sich noch nicht zur Zuerkennung besonderer Strafen berechtigt. Es bleibt Betrug durch Fälschung, wenn auch die zu diesem Zweck gefertigte Urkunde erst nach Jahren wirklich gebraucht worden ist.

B. Fälle, wo das spätere Verbrechen als Folge des ersten erscheint.

Dies läßt sich in doppelter Weise denken; einmal, indem das spätere Verbrechen verübt wird, um sich die Vortheile des ersten zu sichern, und zweitens, indem es zur Abwendung der daraus entspringenden Nachtheile dienen soll. Beide Fälle kommen beim Diebstahle vor, indem Gewaltthätigkeiten, welche ein Dieb verübt, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu schützen, oder um sich, wenn er auf der That betroffen worden ist, der Arretur zu entziehen, nach Art. 163. und 233. des Sächs. CGBuches nicht als gesondertes Verbrechen bestraft, sondern mit dem Diebstahle selbst in Einer Strafdrohung

51) Vgl. Studien, Abth. II. S. 143 f. Es ist somit auch die Möglichkeit einer Schärfung der poena maior gegeben, indeß wird hier der Richter sich nicht leicht bewogen finden, von diesem Rechte Gebrauch zu machen.

Digitized by Google

zusammengefasst werden. Außerdem enthält Art. 314. des Sächs. CGB. ein Beispiel für den ersten Fall, indem hier die Pflichtwidrigkeit, welche ein Beamter in Folge eines erhaltenen Geschenkes begeht, mit der Geschenknahme selbst unter Einer Strafdrohung begriffen wird, wenn auch das Geschenk nicht grade dafür stipulirt, oder mit specieller Rücksicht auf die zu begehende Pflichtwidrigkeit gegeben und angenommen worden sein sollte. Auch hier ist es nicht grade erfoderlich, daß die Pflichtwidrigkeit der Geschenkannahme unmittelbar nachfolge.

C. Fälle, wo sämtliche concurrirende Verbrechen auf einen gemeinschaftlichen Zweck gerichtet sind.

So werden beim Hochverrath und Aufruhr im Art. 81. und 113. des Sächs. CGBuchs alle Handlungen, welche zu dem hochverrätherischen oder aufrührischen Zwecke verübt werden, als Eine Unternehmung [52]) mit Einer Strafe bedroht. Arten dieselben (beim Aufruhr) in schwerere Verbrechen aus, so findet nach den Grundsätzen der ideellen Concurrenz die Strafe dieser schwereren Verbrechen, nach richterlichem Ermessen mit Schärfung, statt. Desgleichen werden unter dem Namen des betrügerischen Bankerotts alle Handlungen, welche ein Gemeinschuldner bei bevorstehendem Concurse zur Bevortheilung seiner Gläubiger unternimmt, zusammengefasst. Namentlich findet dies auch Statt bei Verbrechen, zu deren Begriff an sich nicht der Zweck des Gelderwerbes gehört, deren Wiederholung aber bei dem Hinzutritte dieses Zwecks den Charakter der Gewerbmäßigkeit annimmt, wie gewerbmäßige Unzucht und gewerbmäßige Kuppelei. Art. 305. und 306. des Sächs. CGBuches. Aber auch da, wo nicht grade ein bestimmter gemeinschaftlicher Zweck obwaltet, betrachtet zuweilen der Gesetzgeber mehrere Handlungen als Eine, wenn nur

52) Art. 85. 86. des CGBuchs.

Digitized by Google

D. denselben ein gemeinsames Motiv zum Grunde liegt.

Dies ist der Fall beim Landfriedensbruche und Hausfriedensbruche, Art. 118. und 119. des Sächs. CGBuchs, wo namentlich die Gewaltthätigkeiten gegen Personen keineswegs von den Gewaltthätigkeiten gegen Sachen geschieden werden. Gehn dieselben in ein schwereres Verbrechen über, so kommen wiederum die Grundsätze von der ideellen Concurrenz zur Anwendung.

§. 11.

Diese im vorigen §. zusammengestellten Fälle sind also von dem positivrechtlichen Begriffe des fortgesetzten Verbrechens auszuscheiden. Ich sage: von dem positivrechtlichen, denn der Gesetzgeber ist hier, wenigstens im Allgemeinen, und in den meisten dieser Fälle, offenbar von derselben Idee geleitet worden, welche dem Begriffe des fortgesetzten Verbrechens zum Grunde liegt, indem er eine Mehrzahl von verbrecherischen Handlungen, zwischen denen ein gewisser Zusammenhang stattfindet, als ein einziges Verbrechen behandelt. Man könnte daher diese Fälle als Fälle der gesetzlichen Fortsetzung bezeichnen, und davon die Fälle, wo das Strafschärfungsprincip zur Anwendung kommt, durch den Namen der doctrinalen Fortsetzung unterscheiden. Bei dieser Gleichheit der Grundidee wird es aber gestattet sein, die Analogie jener gesetzlichen Fälle zur Ermittelung des doctrinalen Begriffes der Fortsetzung zu benutzen. Nur muß man dabei mit einiger Vorsicht zu Werke gehen. Denn leicht können äußere, politische Rücksichten den Gesetzgeber bestimmt haben, hier über die natürlichen Grenzen der juristischen Einheit hinauszugehn, und Verbrechen, zwischen denen kein so inniger Zusammenhang stattfindet, wie er bei dem fortgesetzten Verbrechen vorausgesetzt werden muß, unter Einer Strafdrohung zusammenzufassen. Besonders wird diese Vorsicht da anzuempfehlen sein, wo die angedrohte gemein-

Digitized by Google

schaftliche Strafe eine schwerere ist, als nach dem Cumulationsprincip ausfallen würde, während die Grundsätze über fortgesetzte Verbrechen in der Regel eine Milderung dieses Principes herbeiführen.

Im Allgemeinen darf aber jene Analogie geltend gemacht werden, um daraus ein neues Argument für den von uns behaupteten Satz abzuleiten, daß der Begriff des fortgesetzten Verbrechens keineswegs auf mehrfache Verletzungen eines und desselben Strafgesetzes beschränkt sei. Denn in den meisten jener gesetzlichen Fälle werden verschiedenartige Verbrechen unter einer höheren Einheit zusammengefasst, und nur in den wenigsten derselben dürfte sich nachweisen lassen, daß der Gesetzgeber hierzu durch etwas Andres, als durch den innern Zusammenhang der verbrecherischen Handlungen, bestimmt worden sei.

§. 12.

Fragt man nun, wie dieser Zusammenhang bei dem fortgesetzten Verbrechen beschaffen sein müsse, so ist zuvörderst, worauf wir schon oben gelegentlich aufmerksam gemacht haben, zu bemerken, daß man dabei auf die Benennung »fortgesetzte« Verbrechen kein zu großes Gewicht legen darf. Wir pflegen mit dem Begriffe der Fortsetzung die Idee des Nachfolgenden zu verbinden, und denselben auf etwas Vorhergehendes, das wir uns als Anfang, oder gar als Hauptsache vorstellen, zurückzubeziehn. Dadurch würden von dem Begriffe des fortgesetzten Verbrechens alle diejenigen Fälle ausgeschlossen werden, wo das nachfolgende Verbrechen als Hauptverbrechen erscheint, und das erste nur eine Vorbereitung desselben enthält. Dies ist aber bei der Wahl dieses Kunstausdrucks gewiß nicht beabsichtigt worden. Er wurde erfunden, um damit ein schon vorher erkanntes Verhältniß zu bezeichnen, dessen wesentliche Grundlage nur in dem Zusammenhange gewisser Verbrechen besteht. Ja man kann wohl behaupten, daß

Digitized by Google

das Wort fortgesetzte Verbrechen nur eine Uebersetzung des schon bei älteren Schriftstellern vorkommenden lateinischen Kunstausdrucks delictum continuatum enthalten sollte. In diesem Ausdrucke liegt aber nur die reine Bezeichnung des Zusammenhangs zwischen mehreren verbrecherischen Handlungen (der Continuität), ohne jene Nebenbeziehung, vermöge deren die spätere als eine Folge der ersteren, als ein aus dem Hauptverbrechen entspringendes Nebenverbrechen gedacht wird. Fasst man aber das Wort in dieser Bedeutung auf, so lässt sich daraus für die Beantwortung der Frage, von welcher Beschaffenheit jener Zusammenhang sein müsse, nicht das Mindeste ableiten.

§. 13.

Vielmehr giebt uns die Einheit der Beurtheilung, welche durch die Theorie vom fortgesetzten Verbrechen herbeigeführt werden soll, das leitende Princip an die Hand, welches wir bei der Bestimmung dieses Begriffes zum Grunde legen müssen, und man muß daher die Aufgabe so stellen: Unter welchen Bedingungen kann eine Mehrzahl verbrecherischer Handlungen juristisch als Ein Verbrechen behandelt werden? Stellt man die Frage so, so ergiebt sich sofort, daß der Zusammenhang zwischen den verschiedenen Handlungen kein bloß äußerlicher, durch Zeit und Raum, Identität der behandelten Person oder des Objects bestimmter sein dürfe. Denn solche äußerliche Verhältnisse können nimmermehr auf die juristische Beurtheilung einer That einen wesentlichen Einfluß haben, da das Recht sich auf das innere, geistige Leben des Menschen bezieht. Setzen wir daher, es habe sich Jemand des Nachts in ein fremdes Haus eingeschlichen, um zu stehlen; er findet hier in dem schlafenden Hausbesitzer unverhofft einen Feind, dem er schon längst nachgetrachtet hat; er tödtet nun sofort seinen Feind und führt dann den Diebstahl aus[53]): so wird

53) Ich bemerke hier ein für allemal, daß ich mich bei der Auswahl meiner Beispiele nicht streng an solche Fälle binde, wo compatible

Digitized by Google

man in diesem Falle, trotz des allernächsten äußerlichen Zusammenhanges der Handlungen, schwerlich ein fortgesetztes Verbrechen annehmen wollen. Soll der Zusammenhang, welcher zwischen einer Mehrzahl verbrecherischer Handlungen stattfindet, einen Einfluß auf die juristische Beurtheilung, auf die Zurechnung haben, indem er eine Abweichung vom Cumulationsprincip, und somit eine Strafmilderung begründet, so muß sich derselbe auf das geistige Element der Handlung, den Willen, den Entschluß zu derselben beziehen. Allein auch zwischen den Entschlüssen läßt sich sowohl ein innerer, als ein äußerer Zusammenhang denken, welcher letztere in der Gleichzeitigkeit der Entschlüsse bestehn würde. Auch dieser Zusammenhang kann bei der rechtlichen Beurtheilung nicht den Ausschlag geben. Es kann keinen wesentlichen Unterschied machen, ob mehrere Verbrechen gleichzeitig, oder zu verschiedenen Zeiten beschlossen wurden. Am wenigsten würde aus der Gleichzeitigkeit des Entschlusses an und für sich ein Moment für die mildere Beurtheilung abgeleitet werden können, da es in der Regel einen höheren Grad von Böswilligkeit voraussetzt, wenn Jemand gleich mehrere Verbrechen auf einmal beschließt, als wenn er sich vor der Hand nur mit Einem begnügt. Haben sich daher mehrere Personen zu einer Reihe von Diebstählen verabredet, so bleiben diese Diebstähle getrennte Verbrechen, sollten sie auch Zeit und Ort derselben gleich anfänglich festgesetzt haben. Trifft mit der Gleichzeitigkeit des Entschlusses jener äußerliche Zusammenhang der That nach Ort, Zeit und Object zusammen, so wird zwar in der Regel ein fortgesetztes Verbrechen anzunehmen sein, allein wollte man die Verbindung dieser äußerlichen Momente, die überdies keiner genaueren Grenzbestimmung fähig sind, zum Princip erheben, so würde

---

Strafen eintreten würden, da die Compatibilität der Strafen für den Begriff des fortgesetzten Verbrechens ganz gleichgültig ist. Uebrigens kann man das obige Beispiel leicht auf compatible Straffälle zurückführen, wenn man sich denkt, daß der Mord nur versucht worden sei.

Digitized by Google

wieder der Begriff zu sehr eingeschränkt, es muß daher der Grund dieser Annahme in etwas Anderem gesucht werden. Es muß nehmlich — was in den zuletzt gedachten Fällen in der Regel der Fall sein wird — ein innerer, auf einem Gesetze des Denkens beruhender Zusammenhang zwischen den Entschlüssen vorhanden sein, vermöge dessen der Entschluß zu dem Einen Verbrechen den Entschluß zu dem oder den andern in gewisser Maße in sich begreift, und darauf mit einer gewissen Nothwendigkeit hinführt. Wo dies der Fall ist, da zeigt sich auch sofort der Grund zu der milderen Bestrafung, welche in der Abweichung vom Cumulationsprincipe enthalten ist. Denn enthält der Entschluß zu dem Einen Verbrechen den zu dem andern in sich, so wird in dem ersten der darin liegende Entschluß zu dem zweiten schon mit bestraft. Das zweite enthält dann nur die Ausführung dieses schon durch die Strafe des ersten getroffnen Entschlusses, die als eine nothwendige Folge desselben erscheint.

§. 14.

Ein solcher innerer Zusammenhang nun kann nur durch das Verhältniß von Ursache und Wirkung, oder von Zweck und Mittel[54]) herbeigeführt werden. Dieses Verhältniß aber läßt sich auf concurrirende Verbrechen in vierfacher Weise anwenden, indem

A. das erste Verbrechen als Mittel zur Verübung des zweiten gedacht wird, und sich daher dieses zu jenem wie Ursache und Wirkung verhält, und das erste als Vorbereitung des zweiten erscheint;

B. indem das erste Verbrechen die Ursache zum zweiten enthält, und sich daher dieses als Folge des ersten darstellt;

---

54) Letzteres beruht auf dem ersteren, denn indem wir uns etwas als Zweck vorstellen, wird dieses Etwas die Ursache zu dem Entschlusse zu derjenigen Handlung, die wir als Mittel für jenen Zweck betrachten.

Digitized by Google

C. indem sämtliche Verbrechen als Mittel zu einem gemeinschaftlichen Zwecke, oder endlich

D. als Wirkungen einer gemeinschaftlichen Ursache, oder als Folgen eines und desselben Motives erscheinen.

Diese vier Rubriken, welche mit den §. 10. aufgeführten der gesetzlich bestimmten Einheitsfälle übereinstimmen, bezeichnen daher die Sphäre, innerhalb deren sich der Begriff des fortgesetzten Verbrechens bewegen muß. Daraus folgt jedoch keineswegs, daß nun auch Alles, was in diese Sphäre fällt, sofort als ein fortgesetztes Verbrechen, d. i. als Bestandtheil Einer Handlung betrachtet werden müsse. Es wird durch jene Verhältnisse nur der Zusammenhang näher charakterisirt, welcher die Grundbedingung ist, ohne welche eine Einheit zwischen verschiednen Handlungen nicht angenommen werden kann, der sie aber noch nicht selbst schon zur Einheit erhebt. Ja es läßt sich behaupten, daß ein gewisser Causalzusammenhang zwischen allen Verbrechen desselben Individuums stattfinde. Ebenso steht z. B. die gesamte literarische Thätigkeit eines Schriftstellers in einem gewissen Causalzusammenhange. Deshalb wird man aber nicht alle schriftstellerischen Arbeiten desselben als Ein Werk betrachten, sondern man wird dies nur dann thun, wenn einige seiner Werke in einem besonders engen Zusammenhange stehen und er den Entschluß zu denselben im Bewusstsein dieses Zusammenhanges gefasst hat. Es muß daher noch zweierlei hinzukommen, um die Annahme der Einheit zu rechtfertigen, nehmlich

1. es muß zwischen den Handlungen ein besonders naher Zusammenhang stattfinden, vermöge dessen das Eine Verbrechen als nothwendiges Mittel zu dem andern, oder als nothwendige Folge desselben, oder alle concurrirende Verbrechen als nothwendige Mittel für einen gemeinschaftlichen Zweck, oder als nothwendige Folge eines gemeinsch. Motivs erscheinen. Freilich darf man hierbei an keine abso-

Digitized by Google

lute Nothwendigkeit denken, die überhaupt nur in der Sphäre des Rechts vorkommen kann, nicht in der Sphäre des Unrechts, von welcher wir hier sprechen. Es kann immer nur von einer relativen Nothwendigkeit die Rede sein, wie denn auch die dadurch herbeigeführte Nähe des Causalzusammenhangs ein relativer Begriff ist. Hier ist es daher, wo das richterliche Ermessen nothwendig einen bedeutenden Spielraum behält. Namentlich wird dabei auch die Verhältnißmäßigkeit des Mittels zum Zwecke in Betracht kommen müssen. Denn wählte der Verbrecher zu dem beabsichtigten rechtswidrigen Zwecke ein Mittel, das an und für sich eine weit schwerere Rechtsverletzung enthält, so kann man nicht sagen, daß der Entschluß zu diesem Verbrechen in dem Beschlusse des Zwecks inbegriffen gewesen sei. Die Ermordung eines Menschen kann z. B. nie als ein nothwendiges Mittel zur Bereicherung an fremdem Eigenthume gedacht werden, da sich derselbe Zweck durch tausend andere Mittel erreichen läßt, und jeder verständige Mensch seine Mittel nach den Zwecken abmißt. Der Entschluß zur Anwendung eines solchen unverhältnißmäßigen Mittels ist daher ein besonderer, von dem Beschlusse des Zwecks unabhängiger.

2. muß aber auch bei dem Verbrecher das Bewußtsein des Causalzusammenhanges hinzukommen, und dieses Bewußtsein muß schon bei dem ersten der concurrirenden Verbrechen vorhanden gewesen sein, und bis zu dem letzten derselben ununterbrochen fortgedauert haben, wenn von einer Einheit der Handlungen und insonderheit der Entschlüsse (§. 13.) die Rede sein soll. Denn ward sich der Verbrecher erst bei den nachfolgenden Verbrechen des Causalzusammenhanges mit dem ersten bewußt, so beruhte das erste auf einem besondern, von den nachfolgenden ganz unabhängigen Entschlusse, auf dessen Zurechnung daher auch jener Zusammenhang nicht von Einfluß sein kann; und ebenso verhält es sich mit dem zweiten und den folgenden Verbrechen, wenn sie ohne

Digitized by Google

das fortdauernde Bewusstsein jenes Zusammenhanges, mithin aus ganz besonderen Motiven, beschlossen worden sind. Dies ist es ohne Zweifel, was Mittermaier mit den Worten: Einheit des Entschlusses und der Handlung hat bezeichnen wollen. Denn es setzt jenes fortdauernde Bewusstsein des Causalzusammenhanges zugleich eine gewisse Gleichzeitigkeit der Entschlüsse und eine gewisse Continuität der Handlungen voraus, nur darf man die Letztere nicht grade als eine ununterbrochene Aufeinanderfolge in der Zeit auffassen, und jene Gleichzeitigkeit der Entschlüsse nicht so verstehen, als ob der Verbrecher, als er das erste Verbrechen verübte, schon den Plan zu den übrigen in allen seinen speciellen Bestandtheilen ausgebildet gehabt haben müsse. Es wird genügen, wenn er an das zweite, oder an die mehreren nachfolgenden Verbrechen, als Zweck, oder als (relativ) nothwendige Folge seines ersten Verbrechens oder eines gemeinsamen Motives gedacht, und daher den Entschluß zu denselben eventuell und in unbestimmter Form (dolo indeterminato) [55]) bereits in sich getragen hat.

Wo nun diese Merkmale unzweifelhaft zusammentreffen, da wird man unbedenklich sagen können, daß die Mehrheit der äußeren Thätigkeitsacte in der höheren Einheit des Willens und der Handlung verschwinde, und daher die ganze verbrecherische Thätigkeit, obgleich in ihrem Verlaufe das Strafgesetz mehrfach übertretend, dennoch juristisch als ein einziges Verbrechen behandelt werden könne.

§. 15.

Wir wollen nun die möglichen Causalverhältnisse der Verbrechen einer näheren Betrachtung unterwerfen, um an einzelnen Beispielen die Richtigkeit obiger Grundsätze zu prüfen, und dadurch zugleich zu erforschen, in wiefern sie etwa hie und da noch einer Modification bedürfen.

---

55) Martin a. a. O. S. oben §. 5. Anm.

Digitized by Google

A. Fälle, wo das Eine Verbrechen als Vorbereitung des andern erscheint.

Die hierher gehörigen Fälle sind meist schon unter denen begriffen, welche von dem Gesetzgeber selbst, wenigstens nach dem sächsischen CGBuche, unter Einer Strafdrohung zusammengefasst sind. Ein hierher gehöriges Beispiel ist das bei Weiß [56]) unter No. 4. erwähnte, wo S*** ein Büreau erbricht, um daraus den Schlüssel zu stehlen, mittels dessen er dann den Geldkasten des Bestohlenen öffnet und dessen Geld stielt. Hier wurde mit Recht ein fortgesetztes Verbrechen angenommen. Es führte dies sogar zu härterer Beurtheilung des Verbrechers, insofern dadurch der Gelddiebstahl als ein ausgezeichneter erschien. Allein dieses Verhältniß ist zufällig, denn eben so gut ließe es sich denken, daß S*** den Schlüssel aus der Rocktasche des Bestohlnen entwendet habe. Der Causalzusammenhang war hier ein relativ nothwendiger, denn war es gleich vielleicht nicht absolut unmöglich, den Gelddiebstahl auf andre Weise, z. B. durch Erbrechung des Geldkastens, zu verüben, so lag doch dem Verbrecher die Entwendung des Schlüssels, als des zur Oeffnung des Geldkastens bestimmten Instrumentes, am nächsten. Er musste daher, zufolge seiner subjectiven Auffassung der factischen Verhältnisse, die auch der objectiven Beschaffenheit derselben entspricht, den Schlüssel entwenden, wenn er den Gelddiebstahl verüben wollte. Eine solche Nothwendigkeit des Causalzusammenhanges würde z. B. nicht schlechterdings vorhanden sein, wenn S*** bei dem A. eine Leiter entwendet hätte, um bei dem B. einzusteigen. Denn es mussten ihm hier mehrere gleich nahe liegende Möglichkeiten vorschweben. Er konnte eben so gut eine ihm selbst gehörende Leiter mitbringen, oder eine Leiter zu diesem Zweck kaufen,

---

56) Criminalgesetzbuch f. das KR. Sachsen mit erläuternden Bemerkungen ꝛc. vom Geh. Justizrath D. Christian Ernst Weiß. Dresden u. Leipz. 1841. Thl. I. S. 221.

Digitized by Google

oder eine dem B. gehörige Leiter benutzen, oder den Eingang auf andere Weise versuchen. Es war daher der Entschluß, die Leiter zu stehlen, in dem Entschlusse zum Hauptdiebstahle nicht mit inbegriffen, vielmehr lag in der Auswahl dieses an und für sich verbrecherischen Mittels unter mehreren gleich nahe liegenden und an und für sich erlaubten, ein besondrer, von dem Hauptverbrechen unabhängiger strafbarer Entschluß. Ich würde daher in diesem Falle nur unter besondern Umständen, nehmlich wenn dem Verbrecher schlechterdings kein anderes Mittel übrig blieb, ein fortgesetztes Verbrechen statuiren, wenn auch die Gleichzeitigkeit der Entschlüsse und die Continuität der Handlung vorhanden wäre [57]). Ebenso ist, um noch einige, wenn gleich für das sächsische Recht zum Theil unpraktische Beispiele anzuführen, ein nothwendiger Causalzusammenhang vorhanden, wenn A. eine falsche Urkunde fertigt, um damit den B. zu betrügen; wenn er ein falsches Ledigkeitszeugniß fertigt, und auf dessen Grund eine bigamische Ehe schließt; wenn er sein Haus anzündet, um die Brandkasse zu bevortheilen; wenn er Jemanden einsperrt, um ihn zur Unterschrift eines Wechsels zu nöthigen: denn in allen diesen Fällen ist das erste Verbrechen das nothwendige Mittel zum zweiten [58]). Dagegen würde ich es, abgesehn von positiven Gesetzen, nicht als Ein (fortgesetztes) Verbrechen betrachten, wenn der Verbrecher eine Feuersbrunst erregt, um unter deren Schutze zu stehlen; wenn er, um ein Frauenzimmer zu nothzüchtigen,

57) Das gewählte Beispiel passt vielleicht für das gemeine Recht nicht, weil es von Eigenthumsverbrechen hergenommen ist, und hier nach gemeinem Recht die Grundsätze vom fortgesetzten Verbr. eine Erweiterung erleiden. S. unten §. 19. Allein für das sächsische Recht (vgl. §. 18.) glaube ich bei dem obigen Resultate stehn bleiben zu müssen.

58) In dem zuletzt angeführten Falle ließe sich dies bezweifeln, weil es noch andere Mittel der Nöthigung gebe. Allein alle diese Mittel sind unerlaubte, und es kann daher nichts Wesentliches darauf ankommen, daß der Verbrecher unter mehreren möglichen Gewaltthätigkeiten eine solche gewählt hat, die (nach dem sächs. Rechte Art. 155.) als ein besonderes Verbrechen benannt ist.

Digitized by Google

deren Beschützer tödtet: denn hier ist kein nothwendiger Causalzusammenhang vorhanden, und die Wahl eines verbrecherischen Mittels zu einem verbrecherischen Zwecke kann an und für sich nicht zur milderen Beurtheilung führen.

Wo das erste Verbrechen als Mittel zur Ausführung des andern gedacht wird, ist eo ipso auch das Bewusstsein des Causalzusammenhanges, und mithin auch die Gleichzeitigkeit der Entschlüsse vorhanden. Dagegen würde es, wegen Mangel dieses Bewusstseins, nicht für ein fortgesetztes Verbrechen geachtet werden können, wenn der Dieb unter den von ihm entwendeten Sachen zufällig den Schlüssel zum Geldkasten findet, und diesen später zur Anwendung bringt, oder wenn Jemand ein Frauenzimmer, in der Hoffnung ihre Gunst zu gewinnen, entführt, und dann später an ihr, bei gefundenem Widerstreben, eine Nothzucht verübt. Es muß aber auch das Bewusstsein des Causalzusammenhangs bis zu der Ausführung des zweiten Verbrechens fortdauern, und in der äußeren Handlungsweise sich aussprechen (Continuität der Handlung). Dies auf das Beispiel vom Schlüssel zum Geldkasten angewendet, so hebt es zwar die Einheit der Handlung nicht auf, wenn der Dieb den entwendeten Schlüssel erst mit nach Hause nahm, um für die Ausführung des Gelddiebstahles eine gelegnere Zeit abzuwarten [59]); ja ich würde selbst dann noch ein fortgesetztes Verbrechen annehmen, wenn der Dieb bei seiner zweiten Wiederkehr den Geldkasten offen fand, und daher den mitgebrachten Schlüssel nicht brauchte; nicht aber würde es für ein fortgesetztes Verbrechen zu achten sein, wenn er den Schlüssel zu Hause ließ, und den Geldkasten erbrach. Denn dann ist die Einheit des Entschlusses aufgehoben. Das Hauptverbrechen wurde unabhängig von dem ersten beschlossen, und der Entschluß zur Entwendung des Schlüssels war in dem (abgeänderten) Entschlusse des Hauptverbrechens nicht inbegriffen.

---

59) Weiß, a. a. O.

Digitized by Google

§. 16.

B. Fälle, wo das zweite Verbrechen als Folge des ersten erscheint.

Dies läſſt ſich auch hier wieder auf zweifache Weiſe denken, jenachdem das zweite Verbrechen verübt wird:

a) um ſich die bei dem erſten beabſichtigten Vortheile zu ſichern, oder

b) um die daraus entſpringenden Nachtheile abzuwenden.

Beiſpiele der erſteren Art wären: aa) wenn der Dieb das geſtohlene Gut, ſich für deſſen Eigenthümer ausgebend, verkauft, und dadurch den Käufer betrügt; bb) wenn der Betrüger den auf den Grund ſeiner falſchen Urkunde ihm zuerkannten Erfüllungseid leiſtet; cc) wenn er zur Sicherung widerrechtlichen Gewinns den Manifeſtationseid ablegt[60]); dd) wenn der Dieb, nachdem die geſtohlenen Sachen ihm ſelbſt entwendet worden, ſie von Neuem ſtielt[61]); wenn er ee), um die geſtohlenen oder geraubten Sachen fortzubringen, einen Schubkarren ſtielt; auch gehört hierher ff) der bei Groſſ a. a. O. S. 27. erwähnte Fall, wenn ein öffentlicher Einnehmer zur Verbergung verübter Unterſchlagung falſche Geldpaquete einſendet. Dieſes letztere Beiſpiel paſſt zugleich auf die Fälle unter b. Andere Beiſpiele dieſer letzteren Art ſind: gg) wenn der Verbrecher, auf friſcher That ertappt, ſich der Arretur widerſetzt[62]); wenn er hh), um der Strafe ſeines Verbrechens zu entgehen, den Reinigungseid leiſtet.

Es fragt ſich nun aber, ob alle dieſe Beiſpiele dem obigen Begriffe des fortgeſetzten Verbrechens entſprechen. Unbedenklich glaube ich dies von den Beiſpielen unter aa, bb, cc,

60) Jahrbücher für ſächſ. Strafrecht, neue Folge, H. 1. S. 122.

61) Dies iſt grade der Fall, welcher zur Ausbildung des Begriffs vom fortgeſetzten Verbrechen Veranlaſſung gegeben hat. L. 67. §. 2. de furtis.

62) Beim Diebſtahle gehört dieſer Fall nach dem ſächſ. Rechte zu den geſetzlich fortgeſetzten Verbrechen. S. oben §. 10.

Digitized by Google

und ff, behaupten zu dürfen. In allen diesen Fällen ist ein nothwendiger Causalzusammenhang zwischen den beiden Verbrechen vorhanden. Der Dieb würde gar nicht gestohlen haben, wenn er nicht von den entwendeten Sachen hätte Nutzen ziehn wollen, und ob er dies durch eignen Gebrauch derselben thun könne, hängt nur vom Zufalle ab; der Betrüger ist genöthigt, an der ursprünglichen Lüge, die seinem Verbrechen zum Grunde liegt, festzuhalten, und der Meineid ist nur eine besondere Form dieser Lüge; der untreue Verwalter kann auf einen Erfolg seines Unternehmens nicht rechnen, wenn er nicht noch einen Betrug hinzufügt. Auch das Bewusstsein dieses Causalzusammenhanges wird in der Regel schon von Anfange an in sofern vorhanden sein, als der Verbrecher bei dem ersten Verbrechen wenigstens eventuell und dolo indeterminato an das zweite gedacht hat. Wäre dies jedoch nicht der Fall, hätte z. B. der ungetreue Verwalter anfangs die bestimmte Absicht gehabt, das Geld der Kasse zu restituiren, später aber, hieran verhindert, sich zum Betruge entschlossen, so würde auch von einem fortgesetzten Verbrechen schwerlich die Rede sein können [63]).

Dagegen trage ich Bedenken, in den Fällen unter dd, ee, gg, und hh ein fortgesetztes Verbrechen anzunehmen. Bei den letzteren dreien fehlt es an der Nothwendigkeit des Causalzusammenhanges, wenn auch alle übrigen Erfoderniſſe vorhanden sein möchten. Der Dieb kann die gestohlenen Sachen auf andere Weise fortbringen, als durch Entwendung eines

63) Wir haben hier einen Fall, wo die Theorie vom fortgesetzten Verbrechen mit der Gerechtigkeit in Collision tritt, denn offenbar erscheint der untreue Verwalter in diesem letzteren Falle weniger strafbar, als im ersten. Allein der Grund dieser geringeren Strafbarkeit liegt nicht in der Einheit der Handlung, die hier offenbar nicht vorhanden ist, sondern theils in der geringeren Strafbarkeit des ersten Verbrechens überhaupt, theils darin, daß der Verbrecher zum zweiten durch eine Art Nothstand veranlaſst wurde. Bei durchgängiger Anwendung des Strafschärfungsprincips (S. oben §. 4. und 7.) würden diese Umstände ihre gebührende Berücksichtigung finden.

Digitized by Google

Schubkarrens, und es erscheint überhaupt nicht als nothwendige Folge des verbrecherischen Entschlusses, sich der Gefahr der Entdeckung und Bestrafung durch ein neues Verbrechen zu entziehen. In allen diesen Fällen bildet der Entschluß zu dem zweiten Verbrechen keinen nothwendigen Bestandtheil, keinen integrirenden Theil des Entschlusses zum Hauptverbrechen. Man kann nicht sagen, daß in der Strafe des ersten Verbrechens — wie dies bei den vorerwähnten Beispielen allerdings der Fall ist — wenigstens die Absicht, das zweite zu begehen, schon mit bestraft werde. Auch für das sächsische Recht dürfte durch die Analogie des Art. 233. im CGBuche keine Ausnahme von diesen Sätzen gerechtfertigt werden. Denn wenn hier der Gesetzgeber die Widersetzlichkeit des auf frischer That betroffenen Diebes mit dem Diebstahle selbst in Einer Strafdrohung zusammenfasst, so geschieht dies, um dadurch zu einer härteren Strafe zu gelangen, als nach dem Cumulationsprincip (vgl. Art. 105.) in der Regel eintreten würde, und der Grund dieser größeren Strenge scheint nur ein politischer zu sein, man kann daher nicht annehmen, daß hier der Gesetzgeber einen so innigen Zusammenhang der Verbrechen, wie er zum Begriffe der Fortsetzung vorausgesetzt werden muß, zu erkennen geglaubt habe.

In dem Falle unter dd aber fehlt ein anderes Requisit, das stetige Bewusstsein des Causalzusammenhanges. Denn der Entschluß zu dem zweiten Diebstahle kann nicht eher entstehen, als nachdem die Sache dem Diebe selbst wieder entwendet war. Auch nicht einmal eventuell wird ein Dieb an die Möglichkeit denken, daß er in den Fall kommen könne, die Sache noch einmal zu stehlen. Man kann nun zwar sagen, daß hier für das gemeine Recht ein Fall der gesetzlichen Einheit vorliege. Allein für ein Land, wo das gemeine Recht nicht gilt, lässt sich hieraus nichts ableiten, da die betreffende Entscheidung nicht auf der Natur des Zusammenhanges, sondern auf den Eigenthümlichkeiten der actio furti beruht, die von dem

Digitized by Google

Eigenthümer um deswillen nur Einmal angestellt werden kann, weil Er nur Einmal bestohlen ist, von dem zweiten Diebe aber gar nicht, weil sie nur Dem zusteht: cuius interfuit ex causa honesta, rem non subripi [64]).

§. 17.

C. Fälle, wo sämtliche concurrirende Verbrechen sich als Mittel auf Einen gemeinschaftlichen Zweck beziehen [65]).

Beispiele für diese Rubrik sind: wenn Jemand, um einen Proceß zu gewinnen, mehrere Zeugen besticht, mehrere falsche Urkunden fertigt, mehrere Meineide leistet; wenn er, in der Absicht einer Erpressung, oder um seine Mitbürger zu erschrecken, mehrere Brandbriefe auswirft; wenn er die Stadt an mehreren Stellen zugleich anzündet [66]). Auch gehört hierher der in den Jahrbüchern für sächs. Strafrecht, Neue Folge, H. 1. S. 122. erwähnte Fall, und die Beispiele von Mittermaier in den Annalen S. 9., wenn ein Advocat im Einverständnisse mit der Gegenpartei sechs Termine versäumt; wenn ein Demagog an sechs verschiedenen Orten aufrührische Predigten hält.

Da jedoch hier das Causalverhältniß nicht zwischen den concurrirenden Verbrechen selbst stattfindet, sondern durch die Beziehung auf einen außerhalb derselben liegenden Zweck herbeigeführt wird, so hat man Grund, hier um so strenger auf die Nothwendigkeit des Causalverhältnisses und auf das fortdauernde Bewusstsein desselben zu halten. Unter

---

64) L. 10. 11. de furtis. 47. 2. Vgl. Wächter a. a. O. S. 225.

65) Schon Quistorp Grundsätze Th. 1. §. 88. S. 159. der 3ten Ausg. Anm. a. hat die Einheit des Endzwecks als einen Grund zu einfacher Bestrafung bezeichnet.

66) Nach sächs. Recht ist dies ein Fall gesetzlicher Einheit. Art. 171. No. 2. des CGBuchs.

Digitized by Google

keiner Bedingung kann es daher z. B. als fortgesetztes Verbrechen betrachtet werden, wenn Jemand, wie der Uscoque der Mad. Dudevant, das Gedächtniß einer Frevelthat durch eine Reihe von Verbrechen vertilgt. Setzen wir ferner, A. will an dem B. Rache nehmen, und prügelt ihn dergestalt, daß er nach des Angreifers Ermessen genug hat. Einige Tage darauf begegnet er dem B. wieder. Durch irgend eine Veranlassung wird die Rachsucht von Neuem aufgeregt, und er prügelt ihn nochmals, so würde ich ungeachtet des gemeinschaftlichen Zweckes, und ungeachtet der relativen Nothwendigkeit und der Verhältnißmäßigkeit des Mittels zu diesem Zwecke, hierin kein fortgesetztes Verbrechen erblicken, weil dieser Zweck durch das erste Verbrechen bereits für erfüllt geachtet worden ist. Wäre aber A. das erste Mal überwältigt, oder sonst an der vollen Befriedigung seiner Rache verhindert worden, und hätte nun den B. zu passenderer Zeit nochmals angegriffen, so würde ich dies als ein fortgesetztes Verbrechen betrachten, dafern nur die Absicht der Ausführung des Planes immittels nicht aufgegeben worden wäre. Denn ungeachtet hier das zweite Verbrechen erst nach dem ersten beschlossen worden ist, also nicht einmal eine vollkommne Gleichzeitigkeit der Entschlüsse vorliegt, so waren doch alle diejenigen Handlungen, welche das zweite Verbrechen ausmachen, eventuell schon in dem — nur nicht völlig zur Ausführung gekommenen — Beschlusse des ersten enthalten, und dieser nehmliche Beschluß lag — unter obiger Voraussetzung seiner Fortdauer — auch dem zweiten Verbrechen zum Grunde. Dieses Princip lässt sich im Allgemeinen [67]) auf den Fall des mißlungenen und

67) Auch hier kommt die Verhältnißmäßigkeit des gewählten Mittels, oder die Nothwendigkeit des Causalzusammenhanges in Betracht. Gesetzt es mißlingt ein versuchter Diebstahl, und der Verbrecher sucht dann seinen Zweck durch Gewalt zu erreichen, so findet hier kein nothwendiger Causalzusammenhang statt. Dies würde selbst bei wiederholtem Versuch eines Raubes zu erwägen sein. Bei der Nothzucht ist es schon

Digitized by Google

ſpäter wieder aufgenommenen Verſuchs anwenden, von welchem ſchon oben die Rede war. Es kommt darauf an, ob die verbrecheriſche Abſicht aufgegeben, oder nur verſchoben worden iſt. Im erſteren Falle ſind getrennte Verbrechen, im letzteren iſt ein fortgeſetztes Verbrechen vorhanden [68]).

§. 18.

Beſonderen Schwierigkeiten begegnet man jedoch bei der Anwendung des Princips unter C. auf Eigenthumsverbrechen und Fleiſchesverbrechen. Während nehmlich andre Verbrechen von der Art ſind, daß ſie in der Regel die Exiſtenz eines außerhalb ihres Begriffs liegenden Zweckes vorausſetzen, beſteht das Charakteriſtiſche dieſer Verbrechen grade in der rechtswidrigen Verfolgung eines beſtimmten Zwecks, der bei den Eigenthumsverbrechen in der Bereicherung durch fremdes Eigenthum (animus lucri faciendi), bei den Fleiſchesverbrechen in der Befriedigung des Geſchlechtstriebes beſteht. Zwar iſt es nicht undenkbar, daß der Verbrecher dabei zugleich durch andere Zwecke geleitet werde. Ein Dieb kann z. B. Geld zuſammenſtehlen, um ſich ein Haus zu bauen; ein Mann kann die Ehefrau eines Andern verführen, um ſich an demſelben zu rächen; allein dieſe anderweiten Zwecke werden in der Regel als Nebenzwecke erſcheinen, und es würde daher

---

etwas Andres. Denn da hier der Zweck nur durch unmittelbare Einwirkung auf die Perſon erreicht werden kann, ſo hängt die Verhältnißmäßigkeit des Mittels ganz von der Größe des geleiſteten Widerſtands ab.

68) Hiermit ſtimmen die von Weiß a. a. O. S. 220 ff. unter b. und c. angeführten Entſcheidungen überein. Wenn dagegen in einem andern von Weiß S. 219. angeführten Falle, nehmlich bei wiederholtem Verſuche der Nothzucht, ein hauptſächliches Gewicht auf die Kürze der Zeit gelegt wurde, die zwiſchen dieſen Attentaten verlaufen war, ſo iſt dies wohl nur ſo zu verſtehen, daß aus der Kürze der Zeit eben auf die Fortdauer der Abſicht geſchloſſen wurde. Denn an und für ſich iſt die Länge oder Kürze der Zeit, als etwas ganz Relatives, zur Ableitung eines Princips nicht geeignet.

Digitized by Google

willkürlich sein, wenn man aus der Identität des Nebenzwecks eine höhere Einheit der Handlung deduciren, und daher z. B. alle Diebstähle, die Jemand verübt hat, um sich ein Haus bauen zu können, als ein fortgesetztes Verbrechen betrachten wollte. Auch würde es hier in der Regel an der Nothwendigkeit des Causalzusammenhanges, an der Verhältnißmäßigkeit des Mittels zum Zwecke, gebrechen. Nur da würde sich die Annahme eines fortgef. Verbr. vertheidigen lassen, wo ausnahmsweise der Nebenzweck für den Verbrecher eine so große Wichtigkeit hat, daß daneben der Zweck der Bereicherung verschwindet, und dem Verbrecher ehrliche Mittel zur Erreichung dieses Zwecks durchaus nicht zu Gebote standen, wie z. B. wenn eine unbemittelte Ehefrau an verschiedenen Orten 100 Thlr. Geld zusammengestohlen hätte, um ihren Ehemann aus der Wechselhaft zu befreien. Hier würde auch die Identität des Zwecks einen Grund zu der in der Annahme eines fortgesetzten Verbrechens liegenden Strafmilderung enthalten. Allein abgesehn von diesen höchst seltenen Fällen fehlt es hier an der Grundlage zur Anwendung des Princips unter C. und es scheint daher nichts übrig zu bleiben, als, entweder alle Eigenthumsverbrechen und alle Fleischesverbrechen, die Jemand verübt hat, nur mit Einer Strafe zu belegen, oder jedes einzelne derselben gesondert zu bestrafen.

Gleichwohl ist es grade bei diesen Verbrechensarten vorzugsweise praktisches Bedürfniß, den Begriff des fortgesetzten Verbrechens in einer weiteren Ausdehnung anzuwenden, als dies durch die unter A. und B. vorgetragenen Grundsätze ermöglicht wird. Denn um zuvörderst bei den Eigenthumsverbrechen stehn zu bleiben, so würde man durch strenge Sonderung der äußeren Handlungen dahin kommen, daß man die Strafe des Diebstahls und anderer Eigenthumsverbrechen so oft cumuliren müsste, als Griffe von dem Verbrecher gethan worden sind. Denn durch das Zugreifen wird der Diebstahl — und in gewisser Hinsicht jedes andre Eigenthumsverbrechen,

Digitized by Google

vollendet, und jeder Griff ist eine für sich bestehende äußerlich unterscheidbare Handlung. Dies würde jedoch offenbar absurd sein, da die Anzahl der Griffe für die Zurechnung etwas ganz Gleichgiltiges ist.

Der Gesetzgeber hat daher alle Ursache, hier den Knoten zu zerhauen, indem er an die Stelle der inneren, logischen Einheit eine äußere, numerische setzt, die in dem Gesamtwerthe der, wenn auch durch verschiedene Zugriffe, und in noch so entfernten Zeiträumen entwendeten Sachen enthalten ist.

Hierdurch werden von dem Gesetzgeber sämtliche zusammenrechenbare [69]) Eigenthumsverbrechen für Ein fortgesetztes Verbrechen erklärt. Denn sie werden grade so bestraft, als wenn sie nur Ein Verbrechen, als wenn sie mit Einem Griffe verübt wären. Zwar ist die ausfallende Strafe von derjenigen verschieden, die nach den allgemeinen Bestimmungen vom fortgesetzten Verbrechen (poena maior mit Schärfung) eintreten würde [70]), allein dies hat dieser Fall mit allen andern Fällen

---

69) Die Zusammenrechenbarkeit setzt nehmlich voraus, erstlich, daß die Strafe überhaupt nach dem Werthsbetrage abzumessen sei, und zweitens, daß die concurrirenden Verbrechen in Hinsicht auf diese Abmessung der Strafe nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen seien. Denn wo dies nicht der Fall ist (z. B. bei der Concurrenz eines einfachen und eines ausgezeichneten Diebstahles) erscheinen die concurrirenden Diebstahlsbeträge als benannte Zahlen verschiedener Art, welche nach den Grundsätzen der Arithmetik nicht addirt werden können.

70) Bald ist sie gelinder, bald härter. Gelinder ist sie, so oft der Gesamtbetrag nicht unter einen höheren Strafgrad fällt, als der Betrag jedes einzelnen Diebstahls, weil dann das Strafmaaß dasselbe bleibt, und daher die Mehrzahl der Diebstähle nur als Erschwerungsgrund innerhalb dieses Strafmaaßes, ohne die (im Art. 48. des Sächs. CGBuchs) für fortgesetzte Verbrechen nachgelassene Schärfung, in Betracht kommen kann. Dagegen führt diese Maxime bisweilen sogar zu einer noch schwereren Strafe, als das Cumulationsprincip. So würde z. B. nach dem Sächs. CGBuche die Zusammenrechnung der Strafen bei 11. Diebstählen im Betrage von je 5 Thlr. — — ein Strafmaximum von Einem Jahre und 14 Wochen Gefängniß ergeben, wogegen das Strafmaaß für den Gesamtbetrag von 54 Thlr. — — schon im Minimo Ein Jahr Arbeitshaus (= zwei Jahren Gefängniß) austrägt. Im Allgemeinen ist

Digitized by Google

der gesetzlichen Fortsetzung gemein. Er reiht sich also direct an die im §. 10. aufgezeichneten Fälle an.

Hieraus folgt, daß man, wo die Maxime der Zusammenrechnung gesetzlich angenommen ist, in allen denjenigen Fällen der Concurrenz, auf welche sich diese Maxime erstreckt, die allgemeinen und ihrer Natur nach subsidiären Grundsätze vom fortgesetzten Verbrechen nicht anwenden kann. Es würde daher z. B. nach sächsischem Rechte unrichtig sein, wenn man bei mehreren in Einer Nacht und in Einem Hause verübten Diebstählen, weil sie schon nach allgemeinen Grundsätzen als fortgesetztes Verbrechen zu betrachten seien, nur die Strafe des schwersten, nach Befinden mit Schärfung, erkennen wollte, um dadurch zu einer gelinderen Strafe, als durch Zusammenrechnung der Beträge, zu gelangen.

Dies gilt selbst von solchen Fällen, wo die Zusammenrechnung nur durch die Ungleichartigkeit der Strafen verhindert wird, wofern nur die Diebstähle überhaupt solche sind, deren Strafe nach dem Betrage bestimmt wird, wie z. B. bei der Concurrenz eines einfachen Diebstahles und eines Diebstahles mit Einbruch. Denn die Maxime der Zusammenrechnung erstreckt sich an sich auch auf diese Diebstähle. Nur ihre Ausführbarkeit wird durch die Ungleichheit der Strafberechnung gehindert. Es gilt daher bei Diebstählen, Betrügereien, Veruntrauungen und Erpressungen ohne eigentliche Gewalt (Art. 166. No. 2. des sächs. CGBuchs) die einfache Regel: so weit zusammengerechnet werden kann, wird zusammengerechnet, soweit dies nicht geschehen kann, werden die Strafen — natürlich mit Vorbehalt der besondern Bestimmungen über die Reduction concurrirender Strafen (Art. 53 ff. des sächs. CGB.) — neben einander erkannt.

---

jedoch das Zusammenrechnungsprincip zu gelinde, da bei demselben die Wiederholung des verbrecherischen Entschlusses ganz unberücksichtigt bleibt.

Digitized by Google

Nicht aber gilt diese Regel für solche Fälle der Concurrenz, welche in dem oben unter A. und B. betrachteten Causalzusammenhange stehen. Denn die Zusammenrechnungsmarime soll nur die Schwierigkeiten beseitigen, welche sich der Grenzbestimmung zwischen Einheit und Mehrheit bei solchen Eigenthumsverbrechen entgegenstellen, die nur durch die Gemeinschaftlichkeit des Zwecks mit einander verbunden sind. Sie tritt daher an die Stelle der allgemeinen Grundsätze, die sonst für diesen Fall auszumitteln sein würden. Wo aber das Eine Verbrechen als reine Vorbereitung des andern, oder als reine Folge desselben erscheint, da sind durch die Begrenzung der Zwecke auch die Handlungen getrennt, und es kann daher die Unterscheidung der Einheit von der Mehrheit keine Schwierigkeit machen. Hier fällt daher der Grund der Zusammenrechnungsmarime, und somit auch die Nothwendigkeit ihrer Anwendung hinweg, und es können daher die allgemeinen Grundsätze über Fortsetzung und Wiederholung der Verbrechen in Kraft treten. Es folgt hieraus, daß der Dieb, der Jemanden durch Verkauf der gestohlenen Sachen betrügt, oder zur Eröffnung der Geldkasse den Schlüssel entwendet, nur mit der Strafe des schwersten der concurrirenden Verbrechen, nach Befinden mit Schärfung derselben, belegt werden könne. In dem ersten dieser beispielsweise angeführten Fälle dürfte dieses Resultat die entschiedene Praxis für sich haben. Denn es ist wohl (wenigstens in Sachsen) noch Niemanden eingefallen, hier zu dem Betrage des Diebstahls den Betrag des durch den Betrug gestifteten Schadens hinzuzurechnen. Es ist hier das Causalverhältniß ein so nahes, daß man sich wohl selten auch nur der Existenz einer Mehrzahl von Verbrechen bewusst geworden ist, und es dürfte daher in diesem Falle selbst von einer Schärfung oder Erschwerung der poena maior kaum jemals die Rede gewesen sein. Rechnet man aber hier nicht zusammen, so darf man es consequenter Weise auch in dem zweiten Falle nicht thun.

Digitized by Google

§. 19.

Wie verhält es sich nun aber, wo, wie im gemeinen Rechte, die Zusammenrechnungsmaxime nicht gilt [71])? Da es einmal ein allgemein gefühltes praktisches Bedürfniß ist, den Begriff der Einheit bei Eigenthumsverbrechen über seine natürlichen Grenzen (die Einheit des Zugriffs) und selbst über die Grenze der unter A. und B. begriffenen Fälle hinaus zu erweitern, gleichwohl aber der objective Maaßstab des allen Eigenthumsverbrechen gemeinschaftlichen Zwecks wieder zu weit führen würde, so ist man hier genöthigt einen subjectiven Maaßstab zu Hülfe zu nehmen, welcher in der Absicht des Verbrechers, oder, wenn man lieber will, in der Ansicht, in der subjectiven Auffassung desselben, enthalten ist [72]). Es kommt darauf an, ob der Verbrecher selbst seine Handlungen als Bestandtheile einer höheren Einheit, Einer Unternehmung gedacht habe.

Da nun aber diese Einheit des Gedankens und der subjectiven Auffassung, als etwas Innerliches, keine unmittelbare Wahrnehmung gestattet [73]), so muß dieselbe aus äußerlichen

---

71) Auch in Sachsen ist sie ausgeschlossen bei den im Art. 227. 228. 234. erwähnten Diebstählen. Der Raub kann hierher nicht gerechnet werden. Denn bei ihm ist nicht die Beeinträchtigung fremden Eigenthums, sondern die dazu angewendete Gewalt der eigentliche Gegenstand der Bestrafung. Nun findet aber zwischen diesem Mittel und dem dadurch verfolgten Zwecke nie ein nothwendiger Causalzusammenhang (s. oben Anm. 67.) statt, und es kann daher auch ein solcher nicht angenommen werden, wenn sich Jemand gleichzeitig zu mehrfachen Räubereien entschließt. Wiederholter Raub erscheint daher nie als ein fortgesetztes Verbrechen. Immer bedarf es eines besondern, mit dem verfolgten Zwecke außer Verhältniß stehenden und nur durch die besonderen Umstände jedes einzelnen Falles herbeigeführten Entschlusses, um den Verbrecher zur erneuerten Anwendung von Gewalt zu bestimmen.

72) Marezoll a. a. O. scheint daher nur darin zu fehlen, daß er diese Rücksicht zu unbeschränkt und ausschließlich gelten läßt.

73) Selbst die eigne Aussage des Inculpaten würde hier keine volle Beweiskraft haben, da es sich von einer ihm günstigen Thatsache handelt.

Digitized by Google

Umständen geschlossen werden, und hier ist es nun, wo die sonst außerwesentlichen Momente der Einheit des Objects, der Einheit des gewählten Mittels, der Continuität der Handlung vorzügliche Beachtung verdienen. Wegen Einheit des Objects z. B. würde es für Ein Unternehmen zu achten sein, wenn, wie vor längerer Zeit in Berlin, nach und nach ein ganzes Haus gestohlen worden wäre, indem der Dieb sich gerirte, als sei er von dem abwesenden Eigenthümer zu dessen Abtragung beauftragt; wegen Einheit des gewählten Mittels würde es für Ein Unternehmen gelten können, wenn eine Reihe von Betrügereien durch dasselbe Täuschungsmittel verübt worden wären, wie z. B. wenn ein Kaufmann sich falsches Maaß und Gewicht verschafft, und damit das Publicum betrügt; wenn er falsche Weine fertigt, und damit hundert Abnehmer hinter's Licht führt, wenn Jemand ein falsches Certificat fertigt, um darauf an verschiedenen Orten Geld zu borgen, oder zu betteln; wegen Continuität der Handlungen endlich kann fortgesetzte Falschmünzerei als Ein Unternehmen behandelt werden [74]).

Da jedoch alle diese Momente nicht als Bestandtheile des Begriffs der Einheit, sondern nur als Beweismomente für die subjective Auffassung des Verbrechers in Betracht kommen, so können sie, auch bei diesen Fällen, keineswegs unbedingt den Ausschlag geben. Auch sind sie hierzu viel zu unbestimmt. Ist es z. B. Ein Object, wenn ein Dienstbote nach und nach die ganze Chatoulle seines Herrn, oder dessen ganzen Weinkeller ausgeplündert hat? ist die Continuität unterbrochen, wenn eine Pause von ein, zwei, zwanzig, hundert Tagen eingetreten ist? Auch hier kann daher die ergänzende Thätigkeit des richterlichen Ermessens nicht entbehrt werden, welches durch jene

74) Die meisten dieser Fälle sind nach sächsischem Rechte ohnehin mit Einer Strafe bedroht.

Digitized by Google

äußerlichen Momente nur geleitet werden soll. Die Hauptfrage bleibt aber immer, ob sich der Verbrecher die begangenen Diebstähle ꝛc. als getrennte Verbrechen, oder als Ein Unternehmen, gedacht habe. Je mehr dies der Fall ist, desto mehr wird auch Grund zu der in der Abweichung vom Cumulationsprincip enthaltenen Strafmilderung vorhanden sein. Denn dann ist in dem Beschlusse des ersten Verbrechens schon der eventuelle Beschluß aller andern enthalten. Es bedarf eines Aufgebens der bereits beschlossenen Unternehmung, also einer größeren Willenskraft, wenn nach gemachtem Anfange die Fortsetzung unterbleiben soll. Man kann diese Einheit des Unternehmens auch als eine subjective Einheit des Zwecks auffassen, indem der allgemeine Zweck der Eigenthumsbereicherung sich in dem speciellen Zwecke, den gewünschten Erfolg des Unternehmens herbeizuführen, concentrirt; und dieser gemeinsame Zweck spannt die Erwartung und reißt den Willen mit sich fort, wenn der erste Schritt einmal gelungen ist. Auch diese Rücksicht wird dem Richter zuweilen in der Beurtheilung der Frage, ob Ein Verbrechen, oder mehrere vorliegen, zu Hülfe kommen.

So kam z. B. dem Vf. ein Fall vor, wo ebenfalls nach und nach ein ganzes Gebäude, nehmlich eine Torfhütte, gestohlen worden war, ohne daß man hätte Einheit der Handlung annehmen können. Der Verbrecher hatte sich nehmlich von Zeit zu Zeit seinen Holzbedarf von dieser Hütte geholt. Es hatte ihn also offenbar nicht die Idee, diese Hütte, als ein Ganzes, zu stehlen, sondern nur das jedesmalige Holzbedürfniß geleitet; er hatte sich seine verschiedenen Gänge als verschiedene Unternehmungen gedacht, und der Entschluß zum ersten derselben hatte nicht den geringsten wesentlichen Einfluß auf den Entschluß zum letzten gehabt. So wird man ferner schwerlich mehrere Diebstähle, die mit einem und demselben Brechinstrumente verübt worden sind, bloß um deswillen für Ein Unternehmen gelten lassen wollen. Unbedenklicher

Digitized by Google

würde dies sein, wenn das Instrument zur Eröffnung eines und desselben Behältnisses (z. B. ein Nachschlüssel zur Chatoulle, zum Weinkeller) gefertigt, und nun auch bloß zur fortgesetzten Plünderung dieses Behältnisses angewendet worden wäre. Denn dann könnte man annehmen, daß sich der Dieb die Plünderung der Chatoulle oder des Weinkellers als Ein Unternehmen gedacht habe, und durch das erstmalige Gelingen desselben ein neuer Reiz zu dessen Fortsetzung hinzugekommen sei. Was endlich die Einheit des Ortes und der Zeit (die Continuität in diesem Sinne) anlangt, so könnte es zwar als Ein Unternehmen betrachtet werden, wenn A. und B. sich verabredet hätten, in Einer Nacht die sämtlichen Bewohner eines gewissen Hauses, oder die zwei reichsten Bauern eines Dorfes, oder die von einem gewissen Markte zurückkehrenden Fuhrleute zu bestehlen, nicht aber würde es dafür gelten können, wenn sie sich überhaupt zu einer unbestimmten Mehrzahl von Diebstählen verabredet, und in Folge dessen vielleicht mehrere in einer Nacht und an einem Orte verübt hätten. Denn hier haben sie sich diese mehreren Diebstähle ꝛc. als eine Mehrzahl von Unternehmungen gedacht.

Hiermit dürften die Fälle der künstlichen Einheit der Eigenthumsverbrechen, welche die Theorie mit dem Namen der Fortsetzung bezeichnet, so ziemlich erschöpft, und, so weit möglich, bestimmt sein. Ich bescheide mich gern, daß grade hier die gefundenen Resultate nicht allenthalben dem Gerechtigkeitsgefühle entsprechen. Namentlich werden nach Obigem eine Menge von Fällen zu einer gelinderen Bestrafung gelangen, die, wegen des sich darin aussprechenden Charakters der Gewerbmäßigkeit, eine schwerere Ahndung verdienen. Allein ich muß mich hier um so mehr auf dasjenige berufen, was ich im §. 7. bevorwortet habe, da grade bei den hier behandelten Fällen die meisten neueren Gesetzgebungen die Nothwendigkeit gefühlt haben, durch Annahme der Zusammenrechnungsmaxime das Cumulationsprincip zu verlassen.

Digitized by Google

§. 20.

Auch bei den Fleischesverbrechen ist es ein dringendes praktisches Bedürfniß, nicht überall jeden einzelnen Beischlafsact als ein gesondertes Verbrechen zu bestrafen. Denn wohin sollte es führen, wenn z. B. ein Ehemann, der von seiner Frau verlassen worden ist, sich eine Beischläferin ins Haus genommen hätte, und nun untersucht werden sollte, wie oft er mit derselben den Beischlaf ausgeübt habe, um ihn eben so oft mit der Strafe des Ehebruchs zu belegen? Noch fühlbarer wird dieses Bedürfniß, wo noch der Concubinat als solcher criminell bestraft wird. Was nun den Ehebruch anlangt, so habe ich schon oben zwei verschiedene Auswege erwähnt, die man gewählt hat, nehmlich, entweder auf die Einheit der gebrochenen Ehe, oder auf die Einheit der Person, mit welcher sie gebrochen wird, zu sehen. Die erstere Ansicht wird von Mittermaier in den Annalen a. a. O. S. 9. vertheidigt, während derselbe Gelehrte früher [75]) der zweiten zu huldigen schien. Auch Henke [76]) und Marezoll [77]) scheinen diese letztere Ansicht zu theilen.

Die erste Ansicht sucht man dadurch zu rechtfertigen, daß hier das Strafbare in der Verletzung der schuldigen Treue liege, die dem Verbrecher vermöge seines ehelichen Verhältnisses zur Pflicht gemacht war, der Treubruch aber derselbe sei, möge er nun durch Eine, oder durch mehrere Handlungen, mit Einer, oder mit mehreren Personen begangen werden. Allein wenn wir auch zugeben, daß die Strafbarkeit des Ehebruchs hauptsächlich in dem Bruche der Treue liege, so folgt daraus doch nicht, daß dieser Treubruch kein wiederholter, und wiederholt strafbarer sei, wenn er wiederholt begangen wird. Wenn der Ehemann, seiner ersten Geliebten überdrüssig, zur

75) Im Archiv des CRechts a. a. O. S. 249.

76) a. a. O. S. 613.

77) a. a. O. S. 154. Anm. 3.

Digitized by Google

Ehefrau zurückkehrt und dann nach Jahren ein neues Liebesverständniß anknüpft, so wird darin die Frau und mit ihr jeder Andre einen wiederholten Treubuch erblicken [78]).

Die zweite Ansicht wird damit vertheidigt, daß der Gesetzgeber hier, wie bei Bigamie und Incest, das gesetzwidrige Verhältniß als solches mit Strafe bedrohe, und daher diese Strafe verwirkt sei, sobald sich Jemand in dieses gesetzwidrige Verhältniß versetzt hat, wobei dann die Fortdauer des Verhältnisses weiter nicht in Betracht komme. Auch diese Argumentation scheint jedoch nicht ganz befriedigend, da sie auf einer vorausgesetzten Absicht des Gesetzgebers beruht, die dieser wenigstens nicht ausgesprochen hat, von der er vielmehr das Gegentheil ausspricht, indem er auch Fälle mit Strafe bedroht, wo von der Anknüpfung eines Verhältnisses nicht die Rede ist, wie z. B. wenn der Ehemann ein öffentliches Hurenhaus besucht, sei es auch, daß er dort zufällig immer mit Einer und derselben Dirne zu thun gehabt hätte.

Ich stimme nun allerdings mit dieser letzteren Ansicht im Resultate so ziemlich überein. Auch ich bin der Meinung, daß der wiederholte außerehel. Beischlaf als ein fortgesetztes Verbrechen zu betrachten sei, so lange er mit Einer und derselben Person in Folge eines angeknüpften Liebesverhältnisses gepflogen worden ist. Allein ich suche den Grund hiervon in der Einheit des Zwecks. Es verwandelt sich hier nehmlich der allgemeine Zweck aller Fleischesverbrechen in den speciellen Zweck des Genusses dieser bestimmten Person. Wer ein vertrautes Verhältniß dieser Art anknüpft, der hat in der Regel schon vom Anfange an die eventuelle Absicht, sich diesen Genuß so oft als möglich zu verschaffen. Es sind

78) Daß partikularrechtlich der Ehebruch nur auf Antrag des beleidigten Ehegatten bestraft wird, und dieser Antrag an eine kurze Verjährungsfrist geknüpft ist, oder durch Verzeihung wirkungslos wird, kann auf den Begriff des fortgesetzten Verbrechens keinen Einfluß haben, da hier überall politische Motive zum Grunde liegen.

Digitized by Google

somit die besonderen Entschlüsse, welche den späteren Vergehungen zum Grunde liegen, schon in dem ersten mit inbegriffen, und bei jedem einzelnen Beischlafsact, der in Folge dieses Verhältnisses ausgeübt wird, wird das Bewusstsein fortdauern, daß dadurch dem allgemeinen Verlangen nach dem Genusse dieser Person genügt werde. Wir finden also hier die wesentlichen Momente wieder, die uns überhaupt bei der Beurtheilung der Fortsetzung der Verbrechen geleitet haben. Nun kann man zwar einwenden, daß ein sinnlicher Mensch auch ohne Anknüpfung eines vertrauten Verhältnisses den Willen haben könne, so oft als möglich, sei es auch mit verschiedenen Personen, die Befriedigung des Geschlechtstriebes zu suchen. Allein in gewissem Grade wird dies bei Jedem der Fall sein, der sich ohne Auswahl (also ohne Anknüpfung eines vertrauten Verhältnisses) dem Geschlechtsgenusse ergiebt. Es könnte daher hieraus nur für den Gesetzgeber ein Grund abgeleitet werden, bei wiederholten fleischlichen Vergehungen überhaupt nur Eine Strafe eintreten zu lassen. So lange aber der Gesetzgeber dies nicht ausdrücklich gethan hat, müssen wir entweder jeden einzelnen Beischlafsact mit gesonderter Strafe belegen, oder irgend einen Mittelweg ergreifen, der mit der Theorie vom fortgesetzten Verbrechen im Einklange steht. Dies ist aber mit der obigen Ansicht auch insofern der Fall, als in jenem speciellen Zwecke zugleich ein Grund zu der milderen Bestrafung enthalten ist, welche durch die Theorie vom fortgesetzten Verbrechen vermittelt wird. Denn es sind hier die Reize einer bestimmten Person, die den übrigens vielleicht enthaltsamen Verbrecher verführt haben, und die Schwierigkeiten, die von ihm zu überwinden waren, sind größtentheils schon durch das erste Vergehen überwunden, dem dann die übrigen gleichsam von selbst nachfolgen.

In Folge dieser Ansicht würden nun Ehebruch, Bigamie, Incest, Concubinat, einfache Unzucht, in der Regel als fortgesetztes Verbrechen zu bestrafen sein, so lange sie mit der-

Digitized by Google

selben Person verübt worden sind. Nur ist dies keine nothwendige Folge derselben. Wir haben schon oben einen Fall angeführt, wo ungeachtet der Einheit der Person ein wiederholtes Verbrechen anzunehmen sein würde [79]). Ebenso würde dies der Fall sein, wenn das vertraute Verhältniß abgebrochen, und später wieder angeknüpft worden wäre. Im Allgemeinen aber würde man wohl bei wiederholten Vergehungen dieser Art das Dasein und die Fortdauer eines vertrauten Verhältnisses zu präsumiren haben, so lange sie mit Einer Person verübt worden sind. Denn naturgemäß trägt jedes Geschlechtsverhältniß den Keim der Dauer in sich, und setzt schon die Aufregung des Geschlechtstriebes ein vertrautes Verhältniß voraus.

Auf gewaltsame Unzucht leidet freilich diese Präsumtion keine Anwendung. Hier würde man, um bei wiederholtem Verbrechen eine Fortsetzung annehmen zu können, den strengen Beweis erfodern müssen, daß sämtliche Handlungen aus unbezähmbarer und fortdauernder Lust zu der Person der Genöthigten hervorgegangen seien. Dies wäre jedoch wohl nur dann anzunehmen, wenn der Verbrecher die begehrte Person z. B. durch Einsperrung in eine Lage versetzt hat, wo sie seiner Gewalt für längere Zeit preisgegeben ist, oder wenn er sich durch

---

79) Nehmlich bei dem Ehemanne, der zufällig wiederholt mit einer und derselben Dirne zu thun hat. Man könnte einwenden, daß grade dieser Fall der minder schwere sei, da wenigstens die Ehefrau sich in diesem Falle minder verletzt fühlen werde, als durch die Anknüpfung eines fortdauernden Liebesverhältnisses. Allein die Gefühle der Ehefrau (beim Ehemanne dürften sie umgekehrt sein) sind kein entscheidendes Moment. Der eigentliche Grund der Strafbarkeit bei allen Unzuchtsverbrechen liegt in der Unsittlichkeit des Verhältnisses, in der Ueberschreitung der durch Natur, Sitte und Gesetz geheiligten Schranken des Geschlechtsverkehrs, an deren Aufrechthaltung der Staat ein Interesse hat, wenn er auch dabei zugleich das persönliche Interesse dessen berücksichtigt, für den jene Ueberschreitung zugleich eine Beleidigung und Beeinträchtigung seiner Rechte enthält. Jene Ueberschreitung ist aber offenbar stärker, jene Unsittlichkeit größer, wenn sie ohne Wahl, also nur in thierischer, nicht in menschlicher Weise verübt wird.

Digitized by Google

eine fortwirkende Drohung ihre Ergebung gesichert hat. Denn in der Regel findet die rohe Sinnenlust, die zu Gewaltthaten schreitet, ihre Befriedigung in dem einmaligen Genusse, und die Wiederholung derselben, sei es auch an derselben Person, ist die Wirkung eines besondern, mit dem ersten Verbrechen gar nicht zusammenhängenden, sondern nur durch äußere Umstände herbeigeführten Entschlusses.

Auch auf widernatürliche Unzuchtsfälle würde obiges Princip keine Anwendung leiden. Allein diese kann man füglich, wo nicht wegen der Einheit des Zwecks, doch wegen der Einheit des Motivs insgesamt als ein fortgesetztes Verbrechen betrachten, da der widernatürlich aufgeregte Geschlechtstrieb den Menschen fortwährend peinigt und von Einem Vergehen zum andern hinreißt.

§. 21.

Dies führt mich auf die letzte Klasse der fortgesetzten Verbrechen, nehmlich

D. Fälle, wo den sämtlichen concurrirenden Verbrechen dasselbe Motiv zum Grunde liegt.

A. tödtet aus Verzweiflung über seine hülflose Lage seine drei Kinder. Gewiß liegt hier ein fortgesetztes Verbrechen vor, und man würde schwerlich geneigt sein, ihn, wenn die Tödtung mißlang, mit der dreifachen Strafe versuchter Tödtung zu belegen. Aus diesem Gesichtspunkte würde man die verschiedenen Vergehungen, welche gemeinhin unter dem Namen eines „Excesses" zusammengefasst zu werden pflegen, als ein fortgesetztes Verbrechen bestrafen können, sollten sie auch in der Verletzung verschiedener Strafgesetze (Verbalinjurien, Realinjurien, Drohungen, Beschädigung fremden Eigenthumes) bestehen[80]). Doch darf

80) Uebereinstimmend für diesen Fall ist Mittermaier in den Annalen S. 4.

Digitized by Google

man hier nicht die Einheit oder Gemeinschaftlichkeit des Motives mit der Gleichartigkeit desselben verwechseln. Denn Niemanden wird es z. B. einfallen, es ein fortgesetztes Verbrechen zu nennen, wenn eine Ehefrau nach einander drei Ehemänner vergiftet, um einen andern zu heirathen. Es muß der That eine ununterbrochen fortwirkende äußere Veranlassung zum Grunde liegen. Ist diese Veranlassung von der Art, daß sich der Verbrecher dabei nicht eines bestimmten gemeinschaftlichen Zwecks seiner Handlungen bewusst wird (in welchem Falle die Grundsätze unter C. eintreten würden), so wird damit stets eine gewisse Gemüthsaufregung verbunden sein, und Grolman hatte daher Recht, in der ersten Ausgabe seiner Grundsätze Verbrechen, die aus derselben Sinnenberauschung hervorgehen [81]), für fortgesetzt zu erklären, obwohl er deshalb von Kleinschrod a. a. O. getadelt wird, und diese Behauptung in der zweiten Ausgabe nicht wiederholt hat. Die relative Nothwendigkeit des Causalzusammenhanges, die wir als ein Requisit der Fortsetzung aufgestellt haben, liegt hier in dem Erfolge selbst; das Bewusstsein dieses Zusammenhanges aber wird (wenn es nicht in das Bewusstsein eines bestimmten Zwecks übergeht) der Natur der Sache nach nur ein unbestimmtes sein können.

Eine Erweiterung dieses Princips würde es sein, wenn man auch Verbrechen, welche durch eine und dieselbe gute Gelegenheit herbeigeführt worden sind, als fortgesetzte betrachten wollte. Man würde dasselbe dann auch auf Eigenthumsverbrechen [82]) und Fleischesverbrechen anwenden, und es z. B. als ein fortgesetztes Verbrechen bestrafen können, wenn ein Dienstbote durch eine specielle fortdauernde Nachlässigkeit der Herrschaft zu einer Reihe von Hausdiebstählen oder Veruntrauungen verleitet worden wäre, oder wenn ein Ehemann

81) Es gehört hierher der Fall des Vater Lot und seiner Töchter.
82) (insoweit hier nicht Zusammenrechnung eintritt).

Digitized by Google

eine öffentliche Wirthschaft besucht und hier den Versuchungen mehrerer Dirnen erlegen hätte. Unbedenklich scheint diese Erweiterung, da man ohnehin in der guten Gelegenheit einen Grund zu milderer Beurtheilung findet, auch würde sie dazu dienen, eine größere Gleichheit der Beurtheilung herbeizuführen; indeß wage ich doch nicht, mich aus dem Gesichtspunkte des positiven Rechtes bestimmt dafür zu erklären.

Der Gesichtspunkt des gemeinsamen Motives ist es, aus welchem sich bisweilen auch culpose Vergehungen als fortgesetzte betrachten lassen. So wird es z. B. ohne Zweifel als eine fortgesetzte Fahrlässigkeit anzusehn sein, wenn A. im Schreck über eine unerwartete Trauerpost sein Haus verläßt, ohne das Licht auszulöschen und die Thüre zu verschließen, vielleicht auch noch unterwegs im Vorbeirennen Jemanden verletzt, und unterdessen zu Hause eine Feuersbrunst entsteht, und ein Kind, zu der offenen Thüre hinausgehend, verunglückt.

Pflichtvernachlässigungen der Beamten werden sich in der Regel auf ein gemeinschaftliches Motiv, oder doch auf eine Reihe zusammenhängender Motive zurückführen lassen, indem jede Vernachlässigung den Keim der späteren in sich trägt. Selbst bei Veruntrauungen von Kassenbeamten wird dies der Fall sein, wenn sie in Folge drückender Noth, nicht um sich an fremdem Eigenthum zu bereichern, sondern in der Idee, daß man ja das disponible Geld einstweilen für seine Bedürfnisse benutzen, und seiner Zeit restituiren könne, verübt worden sind [83]).

§. 22.

Hiermit wäre ich nun mit Dem, was ich über den Begriff der fortgesetzten Verbrechen zu sagen weiß, zu Ende. Dabei ist freilich eine bedeutende Klasse von Gesetzübertretungen unberücksichtigt geblieben, auf welche sich die Grundsätze vom fortgesetzten Verbrechen, so wie überhaupt fast Alles, was man

83) Mittermaier Annalen S. 9. und Sander a. a. O. S. 376.

in dem allgemeinen Theile eines Strafgesetzbuches zusammenzufassen pflegt (z. B. die Grundsätze über Versuch, gleiche und ungleiche Theilnahme, dolus indirectus), nicht anwenden lassen, ohne ihnen eine gewisse Gewalt anzuthun. Ich meine die Polizeiübertretungen, zu denen auch Verstöße gegen die Gerichtspolizei, z. B. wiederholte Flucht, wiederholter Bruch des Handgelöbnisses (der Verstrickung) gehören. Der Grund, weshalb hier die allgemeinen Grundsätze des Criminalrechts nicht passen, liegt darin, daß diese auf die Beurtheilung des sittlichen Verschuldens gegründet sind, bei den Polizeiübertretungen aber in der Regel von einer eigentlichen Schuld gar nicht die Rede ist. Nur ein Ungehorsam gegen das positive Gesetz liegt hier vor, der zwar aus dem Standpunkte eines moralichen Rigorismus ebenfalls als sittliche Schuld angesehn werden kann, jedenfalls aber keine criminalrechtliche Zurechnung begründet, und auch bei der Abmessung der auf dergleichen Vergehungen gesetzten Strafen nicht berücksichtigt worden ist. Polizeistrafen sind eine Art Ordnungs- und Conventionalstrafen, und beruhen lediglich auf dem Principe der Abschreckung. Für dieses aber genügt es, daß der Uebertreter, wenn er ertappt wird, mit der einmaligen Ahndung des Gesetzes belegt werde, damit er sich künftig besser in Acht nimmt. Man behauptet zwar, daß grade das Abschreckungsprincip bei wiederholter Uebertretung eine mehrfache Bestrafung erheische, weil sonst der Uebertreter, wenn er einmal die Strafe verwirkt hat, durch die Aussicht auf Straflosigkeit der späteren Uebertretungen zur Gesetzwidrigkeit gereizt werde. Allein man übersieht hierbei, daß die Strafe nicht eher eintritt, als bis der Uebertreter ertappt worden ist, und daß daher die rechtliche Verwirkung der Strafe für ein unentdecktes Vergehen keineswegs zu späteren, der Entdeckung ausgesetzten Vergehungen reizen kann, sondern weit eher die Furcht vor Entdeckung der ersten That geeignet ist, den Uebertreter für die Zukunft bedenklicher zu machen. Ich glaube daher

Digitized by Google

bei der Concurrenz reiner Polizeiübertretungen, wenigstens aus dem Standpunkte des Gesetzgebers, einer durchgängigen Anwendung des Satzes: poena maior absorbet minorem, oder doch des Princips der poena maior mit Schärfung, wenn man dasselbe auch bei Criminalverbrechen bedenklich finden sollte, das Wort reden zu dürfen.

§. 23.

Fassen wir nun das praktische Resultat dieser Abhandlung in wenigen Sätzen zusammen, so besteht es in Folgendem:

Verbrechen, welche durch eine Mehrzahl unterscheidbarer und das Strafgesetz mehrfach verletzender Handlungen begangen werden, können nur dann als Ein (fortgesetztes) Verbrechen betrachtet und demzufolge mit Einer Strafe belegt werden, wenn unter ihnen ein innerer Causalzusammenhang stattfindet, vermöge dessen entweder

A. das Eine derselben als das (relativ) nothwendige Mittel zur Ausführung des andern, oder

B. als nothwendige Folge des andern, oder

C. die sämtlichen Verbrechen als nothwendige Mittel für Einen Zweck, oder

D. als nothwendige Folge Eines Motives erscheinen

und der Verbrecher sich dieses Causalzusammenhangs fortwährend bewusst gewesen ist.

Die dritte dieser Bestimmungen leidet jedoch auf Eigenthumsverbrechen nur in so fern Anwendung, als bei denselben nicht die Zusammenrechnung der Beträge gesetzlich angeordnet ist.

Wo dies nicht der Fall ist, genügt keineswegs die Gemeinschaftlichkeit des Zwecks aller Eigenthumsverbrechen, der Bereicherung an fremdem Eigenthume, um eine Fortsetzung anzunehmen, sondern es muß entweder ein besonders wichtiger specieller Nebenzweck hinzukommen, oder die concurrirenden Handlungen müssen von dem Verbrecher selbst als Bestandtheile einer und derselben Unternehmung betrachtet worden sein.

Digitized by Google

Bei Fleischesverbrechen genügt ebenfalls nicht der allgemeine Zweck der Wollustbefriedigung, sondern es muß sich dieser Zweck auf das Verlangen nach dem geschlechtlichen Umgange mit einer bestimmten Person zurückführen lassen.

Gleichartigkeit der verbrecherischen Handlungen und Gleichzeitigkeit (Continuität) derselben sind unter diesen Voraussetzungen kein wesentliches Erforderniß des Begriffs.

Ich muß jedoch schließlich nochmals darauf zurückkommen, daß durch diese Sätze keineswegs eine vollkommen befriedigende Bestrafung aller möglichen Concurrenzfälle vermittelt werden kann, diese vielmehr nur dann möglich ist, wenn concurrirende Verbrechen überhaupt nur mit Einer Strafe bedroht werden, die den Betrag der Strafe des schwersten concurrirenden Verbrechens nur um ein Gewisses (z. B. nicht mehr, als um das Doppelte) übersteigen darf, und bei deren Abmessung der Richter theils auf die Schwere und Menge der concurrirenden Verbrechen, theils auf den unter ihnen stattfindenden Causalzusammenhang, theils aber auch auf andere, allgemeine Strafzumessungsgründe zu sehn hat.

Digitized by Google

Berichtigung.

S. 10 ist in der 18. Anmerkung statt §. 18. auf §. 16. dieser Abhandlung zu verweisen.

Leipzig, Druck von Wilh. Vogel, Sohn.

Digitized by Google

Digitized by Google

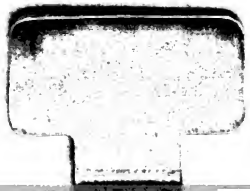
Digitized by Google